

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 23. Oktober 2017 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Sepp Neff
Zeit: 08.00 bis 12.00 Uhr
13.30 bis 15.30 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 26. Juni 2017	2
3. Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen)	3
4. Verordnung über das Initiativverfahren	5
5. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)	9
6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht	12
7. Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)	16
8. Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (2. Lesung)	21
9. Grossratsbeschluss zur Revision der Sportverordnung	23
10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (2. Lesung)	25
11. Grossratsbeschluss über die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags für den Bezirk Oberegg und die Schule Oberegg	29
12. Revision des kantonalen Nutzungsplans Deponie Gschwendli	30
13. Geschäftsbericht 2016 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.	31
14. Zusatzbericht über die Situationsanalyse für das Gymnasium St.Antonius Appenzell	32
15. Landrechtsgesuche	33
16. Mitteilungen	34

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Sepp Neff

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: keine
Stimmberechtigt: 49
Absolutes Mehr: 25

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 26. Juni 2017

Grossrätin Monika Eugster-Sutter, Appenzell, weist darauf hin, dass auf Seite 5 des Protokolls ihr Wohnbezirk falsch angegeben ist. Sie wünscht eine Berichtigung.

Das Protokoll wird mit dieser Berichtigung genehmigt und verdankt.

3. Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen)

23/1/2017: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, stellt das Geschäft vor. Auf einen von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, an der Session vom 5. Dezember 2016 gestellten Antrag hat die Standeskommission eine mögliche Vorverlegung des in der Kantonsverfassung auf den 1. Oktober festgelegten Termins zur Einreichung einer Initiative geprüft. Damit soll mehr Zeit für Abklärungen durch die Standeskommission und für die Diskussion in der vorberatenden Kommission geschaffen werden, da vor diesem Datum eingereichte Initiativen nach der Kantonsverfassung grundsätzlich der nächsten Landsgemeinde zum Beschluss vorgelegt werden müssen. Für eine Verschiebung auf die übernächste Landsgemeinde wegen besonderer Umstände bedürfte es eines gesonderten Beschlusses des Grossen Rates mit Zweidrittelmehrheit. Die Standeskommission schlägt nun eine Vorverlegung des Eingabetermins für Initiativen auf den 31. Mai vor. Die ReKo beantragt einstimmig die Gutheissung der Vorlage.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt die Rückweisung des Geschäfts mit dem Auftrag, das Initiativrecht dahingehend zu überarbeiten, dass künftig für die Ergreifung einer Initiative 200 Unterschriften zu sammeln sind. Sie erachtet die Einzelinitiative nicht mehr für angemessen. Die von der Standeskommission angeführten Gründe gegen das bereits in der Vernehmlassung teilweise verlangte Unterschriftenquorum überzeugen sie nicht. Die Bearbeitung einer Initiative bringt für die Verwaltung und die politischen Behörden einen grossen Arbeits- und Zeitaufwand. Sie steht durchaus dafür ein, dass politische Rechte nicht unnötig beschnitten und die Hürden für das Wahrnehmen der politischen Rechte nicht zu hoch angesetzt werden. Diese Hürden dürfen für sie aber auch nicht zu tief sein, da Initiativen wegen der zeitlichen Vorgaben prioritär behandelt werden müssen und damit Ressourcen binden, die dann für andere Projekte fehlen. Mit dem in Anlehnung an die Regelung für das Finanzreferendum vorgeschlagenen Unterschriftenquorum von 200 soll von den Initianten die Leistung eines gewissen Einsatzes verlangt werden. Aufgrund des Faktums, dass von den in den letzten zehn Jahren eingereichten sieben Initiativen nur eine angenommen und die anderen deutlich abgelehnt wurden, hätte es nach ihrer Auffassung nicht geschadet, wenn die Urheber vor der Einreichung der Initiative im Rahmen der Unterschriftensammlung mit anderen Stimmberechtigten über ihr Anliegen hätten diskutieren müssen. Im Weiteren kann Grossrätin Angela Koller die in der Botschaft geäusserte Befürchtung, dass mit dem Unterschriftenquorum vermehrt politische Parteien die Initiative für sich vereinnahmen würden, nicht teilen. Sie ist überzeugt, dass dies im Gegenteil dann der Fall ist, wenn an der Einzelinitiative festgehalten wird. Sie verweist auf mehrere in den letzten Jahren durch Einzelpersonen eingereichte Initiativen, die auf in anderen Kantonen eingereichten Vorstössen oder auf einer in der ganzen Schweiz geführten Kampagne beruhen.

Grossratspräsident Sepp Neff teilt mit, dass erst nach dem Beschluss über das Eintreten über den Rückweisungsantrag von Grossrätin Angela Koller diskutiert und abgestimmt werden kann. Der Antrag ist daher in der Detailberatung erneut einzubringen.

Landammann Daniel Fässler macht in Ergänzung zur Botschaft weitere Ausführungen zum Initiativrecht und skizziert die unterschiedlichen Verfahrensabläufe und Entscheidkompetenzen des Grossen Rates bei der Einreichung einer Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung oder in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs. Dem bereits angekündigten Antrag auf Rückweisung hält er entgegen, dass wahrscheinlich alle in der Botschaft aufgelisteten Initiativen auch bei einem Unterschriftenquorum von 200 eingereicht worden wären. Ein Unterschriftenquorum scheint ihm aber auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil an der Landsgemeinde jede einzelne stimmberechtigte Person unter dem Traktandum Bericht über die Rechnung und die Tätigkeit der kantonalen Verwaltung einen Antrag stellen und die Abklärung einer Frage samt

Berichterstattung durch den Grossen Rat verlangen kann. Mit der Einführung eines Unterschriftenquorums würde das Instrument der Initiative voraussichtlich vermehrt von politischen Parteien dazu genutzt, ihre eigenen Anliegen an die Landsgemeinde zu tragen. Eine solche Instrumentalisierung der Initiative möchte die Standeskommission vermeiden. Deshalb soll vom Erfordernis, dass 200 Unterschriften gesammelt werden, abgesehen werden. Möchte aber der Grosse Rat entgegen dieser Empfehlung ein Unterschriftenquorum einführen, sollte dem Rückweisungsantrag von Grossrätin Angela Koller gefolgt werden, da es dann nicht richtig wäre, diese Regelung an der heutigen Session aufzunehmen, weil mit der Einführung eines Unterschriftenquorums gleichzeitig die Kantonsverfassung noch entsprechend revidiert und auch die Verordnung über das Initiativverfahren, die im folgenden Traktandum zur Beratung ansteht, nochmals überarbeitet werden müsste.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt die Rückweisung des Geschäfts mit dem Auftrag, das Initiativrecht sei so zu ergänzen, dass für das Ergreifen einer Initiative künftig ein Unterschriftenquorum von 200 gilt. Sie verweist auf die in der Eintretensdebatte genannten Gründe.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, votiert gegen den Rückweisungsantrag. Er hält es nach den Ausführungen der Standeskommission für richtig, am Einzelinitiativrecht festzuhalten. Er befürchtet bei der Einführung eines Unterschriftenquorums ebenfalls, dass die politischen Gruppierungen und Parteien, die im Kanton Appenzell I.Rh. nicht sehr stark sind, dieses Instrument für ihre Profilierung und die Steigerung ihrer Attraktivität bei den stimmberechtigten Personen benutzen würden.

In der Abstimmung wird der Rückweisungsantrag von Grossrätin Angela Koller mit 35 Nein- gegen 14 Ja-Stimmen abgewiesen.

Ziffer I und II

Keine Bemerkungen.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, stört sich an der in Ziffer 4 der Botschaft gemachten Aussage, dass dann, wenn es sich um eine einfache Angelegenheit handelt, auch eine Initiative, die nach Ende Mai eingebracht wird, trotzdem noch auf die nächste Landsgemeinde genommen werden kann. Er hält diese Kann-Formulierung in den Materialien zu einer Verfassungsbestimmung für unglücklich. Er befürchtet, dass mit unklaren Aussagen wie „kurz nach Ende Mai“ und „eine einfache Angelegenheit“ Tür und Tor für spätere Stimmrechtsbeschwerden geöffnet werden. Für ihn ist daraus nicht zu entnehmen, wer letztlich entscheidet, auf welche Landsgemeinde die Initiative vorbereitet wird. Daher soll dieser Satz im Hinblick auf die Erstellung des Landsgemeindemandats gestrichen werden.

Landammann Daniel Fässler stellt klar, dass die Standeskommission das Landsgemeindemandat macht und der Grosse Rat daher nicht über diesen Antrag abstimmen kann. Mit diesem Satz soll letztlich gesagt werden, dass es in einer einfachen Angelegenheit auch bei einer Einreichung kurz nach dem Termin nicht ausgeschlossen ist, dass trotzdem an der nächsten Landsgemeinde bereits über die Initiative abgestimmt wird. Es ist generell Sache des Grossen Rates zu entscheiden, welcher Landsgemeinde eine Initiative zum Beschluss vorgelegt wird.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen) mit 42 Ja- gegen 6 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung in erster Lesung gutgeheissen.

Eine zweite Lesung ist bei Revisionen der Kantonsverfassung obligatorisch.

4. Verordnung über das Initiativverfahren

24/1/2017: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Die Präsidentin der ReKo, Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, führt in das Geschäft ein. Die Standeskommission möchte ergänzend zur Verschiebung des Einreichungstermins auch das Verfahren für die Eingabe und die Behandlung von Initiativen näher regeln. In der dafür vorgeschlagenen Verordnung werden unter anderem der Eingabeort, die Stellung der Initianten, die Überprüfung der Vollständigkeit der Initiative und die Gültigkeit der Unterschriften detailliert geregelt. Im Weiteren werden die erforderlichen Einzelheiten für den Rückzug einer Initiative festgelegt. Die ReKo beantragt einstimmig, die Verordnung mit den von der ReKo beantragten Anpassungen in den Art. 3 und 9 anzunehmen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 und 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Die ReKo beantragt für Art. 3 Abs. 2 folgende redaktionelle Umformulierung:

„²Sie erhalten die Anträge und Botschaften, welche dem Grossen Rat zugestellt werden.“

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass die Standeskommission mit dieser Änderung einverstanden ist.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der ReKo zu Art. 3 Abs. 2 gut.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, beantragt zu Art. 3 Abs. 3, dass nicht die Standeskommission darüber entscheiden soll, ob allfällige nachträgliche schriftliche Eingaben dem Grossen Rat weitergeleitet werden sollen, sondern das Büro des Grossen Rates.

Die von der Standeskommission vorgeschlagene Regelung steht nach ihrer Auffassung quer in dieser Verordnung und verstösst gegen die Gewaltentrennung. Gemäss Art. 4 ist das Büro des Grossen Rates auch für die Prüfung der Gültigkeit einer Initiative zuständig. Für sie sind die in der Botschaft angegebenen Gründe für die vorgeschlagene Regelung nicht stichhaltig. Auch wenn es zutrifft, dass sich die Standeskommission häufiger trifft als das Büro, gilt es zu beachten, dass auch das Büro in der Lage ist, rasche Entscheide zu treffen. So kann man via E-Mail miteinander kommunizieren und bei Dringlichkeit einen Entscheid auf dem Zirkularweg herbeiführen.

Landammann Daniel Fässler empfiehlt, die Zuständigkeit für den Entscheid, ob nachträgliche schriftliche Eingaben dem Grossen Rat weitergeleitet werden, bei der Standeskommission zu belassen. Während dem Büro gemäss Art. 4 der Verordnung die formelle Prüfung der Gültigkeit der Initiative obliegt, hat die Standeskommission nach Art. 5 der Verordnung die Initiative inhaltlich zu prüfen und dem Grossen Rat zum Inhalt und zum Vorgehen Antrag zu stellen. Für den definitiven Beschluss über die Gültigkeit und die inhaltliche Beratung der Initiative ist dann laut Art. 6 der Verordnung der Grosse Rat zuständig. Da nachträgliche Eingaben sich fast ausschliesslich auf den materiellen Inhalt der Initiative beziehen, für dessen Prüfung die Standeskommission zuständig ist, kann die Standeskommission effizienter darüber entscheiden, ob

nachträgliche Eingaben inhaltlich von Bedeutung sind und gegebenenfalls dem Grossen Rat weitergeleitet werden, allenfalls ergänzt mit einer weiteren Stellungnahme der Standeskommission zum Inhalt der Eingabe.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, fragt an, ob nicht eine Streichung von Art. 3 Abs. 3 sinnvoller wäre, weil dann klar wäre, dass alle nachträglichen Eingaben denselben Weg wie die Initiative gehen.

Landammann Daniel Fässler spricht sich auch gegen eine Streichung von Art 3 Abs. 3 aus. Wenn eine nachträgliche Eingabe inhaltlich eine Stellungnahme des Initianten zum Bericht der Standeskommission ist, kann diese dem Grossen Rat weitergeleitet werden. Wenn aber der Initiant ständig und querulatorisch nachträgliche Eingaben macht, muss jemand entscheiden, welche Eingaben dem Grossen Rat vorzulegen sind. Bei einer Streichung von Art. 3 Abs. 3 müssten womöglich alle nachträglichen Eingaben dem Grossen Rat nachgereicht werden, was zu einer unnötigen Belastung der Behörden führen würde.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg. Er weist darauf hin, dass das Büro jederzeit tagen kann und zudem nicht nur die Gültigkeit, sondern auch den Inhalt einer Initiative prüft. Da das Büro mit Ratschreiber Markus Dörig auf denselben kompetenten juristischen Berater wie die Standeskommission abstellen kann, soll der Gewaltentrennung Rechnung getragen und dem Büro die Entscheidkompetenz gegeben werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg zu Art. 3 Abs. 3 gut.

Art. 4 bis 6

Keine Bemerkungen.

Art. 7

Landammann Daniel Fässler führt aus, dass der Grosse Rat bei einer in der Form der allgemeinen Anregung gefassten Initiative gelegentlich vor der Frage steht, ob er die verlangte Neuregelung mit einer Revision der Kantonsverfassung oder mit einer Gesetzesrevision vornehmen will. Lehnt der Grosse Rat die Initiative ab, muss er noch nicht entscheiden, wie er die Initiative umsetzen würde. Nimmt das Stimmvolk dann aber trotz negativer Empfehlung die als allgemeine Anregung gefasste Initiative an, muss der Grosse Rat auf die nächste Landsgemeinde einen Entwurf ausarbeiten und dabei über die Frage der Umsetzungsebene entscheiden. Heisst der Grosse Rat die Initiative von Beginn weg gut, ist er von Verfassung wegen bereits dann verpflichtet, einen Entwurf für die Umsetzung der Initiative auszuarbeiten und der nächsten Landsgemeinde zum Beschluss vorzulegen. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung von Art. 7 wird ausgesagt, dass der Grosse Rat frei ist, ob er bei der Umsetzung einer Initiative die notwendigen Anpassungen in der Kantonsverfassung und in Gesetzen gleichzeitig anstrebt, oder ob er in einer ersten Stufe die Verfassungsänderung der Landsgemeinde zum Beschluss unterbreiten möchte, bevor im Fall der Annahme auf die nachfolgende Landsgemeinde als zweite Stufe die für die Umsetzung nötigen Gesetzesanpassungen ausgearbeitet werden.

Art. 8

Keine Bemerkungen.

Art. 9

Die ReKo beantragt, unter Verschiebung der bisherigen Abs. 2 bis 4 einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„²Arbeitet der Grosse Rat einen Gegenvorschlag aus, kann die Initiative zu Gunsten des Gegenvorschlags bis zum Beschluss des Grossen Rates über die erstmalige Traktandierung für die Landsgemeinde zurückgezogen werden.“

Mit dieser Ergänzung soll die Möglichkeit des Rückzugs der Initiative zu Gunsten eines entsprechenden Gegenvorschlags des Grossen Rates klar festgehalten und geregelt werden. Gleichzeitig will die ReKo damit sicherstellen, dass der Gegenvorschlag auch nach dem Rückzug der Initiative der Landsgemeinde zum Beschluss vorgelegt wird. Ein Gegenvorschlag kann nicht einfach mit der Ablehnung der Initiative gleichgesetzt werden. Das Anliegen der Initianten kann im Grundsatz berechtigt sein, die Initiative ist aber allenfalls zu radikal formuliert. Der Gegenvorschlag ist damit als Kompromiss zu sehen. Der Initiant soll zu Gunsten des Gegenvorschlags, dem er eventuell mehr Chancen einräumt, seine Initiative zurückziehen können. Die ReKo hat sich mit vier Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen für diesen Antrag ausgesprochen.

Landammann Daniel Fässler ersucht den Grossen Rat, den Antrag der ReKo abzulehnen. Die Kantonsverfassung sieht vor, dass ein allfälliger Gegenvorschlag zu einer Initiative nur zusammen mit der Initiative der Landsgemeinde zum Beschluss vorgelegt werden kann. Mit der Einräumung eines Rückzugsrechts zugunsten eines Gegenvorschlags würde Spielraum für taktische Manöver eröffnet. Dies soll vermieden werden. Ein Initiant soll bis zum Schluss hinter seiner Initiative stehen. Der Gegenvorschlag zu einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung muss ebenfalls als allgemeine Anregung gefasst werden. Würde danach die Initiative zurückgezogen, müsste der Gegenvorschlag fast wie bei einer Konsultativabstimmung als allgemeine Anregung der Landsgemeinde vorgelegt werden, was mit dem heute üblichen Gesetzgebungsprozess, wo der Grosse Rat der Landsgemeinde nur konkret ausformulierte Anträge unterbreitet, nicht übereinstimmen würde. Im Übrigen müsste der erste Teil der von der ReKo beantragten Formulierung des neuen Abs. 2 nochmals überprüft werden. Erst wenn der Grosse Rat den Gegenvorschlag definitiv gutgeheissen hat, und nicht bereits mit dessen Ausarbeitung, wäre ein Rückzug der Initiative zugunsten des Gegenvorschlags überhaupt denkbar.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag der ReKo für einen zusätzlichen Abs. 2 ab.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, beantragt für Art. 9 Abs. 1, 1. Satz, folgenden neuen Wortlaut:

„¹Lehnt der Grosse Rat eine Initiative ab, kann sie bis zur Festsetzung der Landsgemeindeordnung zurückgezogen werden. ...“

Diese Formulierung soll Klarheit bringen, dass ein Rückzug nicht nur bis zur Verabschiedung im Grossen Rat zuhanden der Landsgemeinde, sondern bis zur Genehmigung der Landsgemeindeordnung an der Februarsession möglich ist.

Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass der Begriff „Traktandierung für die Landsgemeinde“ in den Erlassen des Kantons bisher nirgends enthalten ist. Es spricht nichts dagegen, anstelle des Vorschlags der Standeskommission die in der Kantonsverfassung verwendete Formulierung zu übernehmen, die allerdings geringfügig vom Antrag von Grossrat Jakob Signer abweicht. Landammann Daniel Fässler beantragt folgende Formulierung:

„¹Lehnt der Grosse Rat eine Initiative ab, kann sie bis zum Beschluss des Grossen Rates über die Geschäftsordnung der Landsgemeinde zurückgezogen werden. ...“

Grossrat Jakob Signer zieht seinen Antrag zugunsten des Vorschlags von Landammann Daniel Fässler zurück.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Landammann Daniel Fässler zu Art. 9 Abs. 1, 1. Satz, gut.

Art. 10 und 11

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über das Initiativverfahren (VIV) mit den beschlossenen Änderungen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

5. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

25/1/2017: Antrag Standeskommission
25/1/2017 Antrag BauKo
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, zeigt die Ausgangslage für die Entstehung des neuen Gesetzes auf. Die Aufhebung des sogenannten Erdölkonzordats auf Ende 2013 haben die zehn ehemaligen Konkordatskantone zum Anlass für eine Neuregelung der Erforschung und Nutzung des Untergrundes genommen. Neben der Nutzung des Untergrundes wird im vorgeschlagenen Gesetz aber auch das Bergregal geregelt. Ausserdem wird das früher einmal in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz verankerte Verbot des Strahlens ins Gesetz integriert. Die unkonventionelle Förderung fossiler Brennstoffe soll verboten sein. Aus den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass für Lager- und Speicherinfrastrukturen bis zu einer Tiefe von 50m und für die Entnahme und den Eintrag von Wärme bis zu einer Tiefe von 500m keine Bewilligungen nach diesem Gesetz erforderlich sind. Auch die Gewinnung von lockerem und festem Gestein im Tagebau und mit unterirdischen Transportinfrastrukturen wird von diesem Gesetz nicht tangiert. Bei der Regelung für die Entnahme von Wärme aus dem Boden hat die BauKo beschlossen, dass an der vorgeschlagenen Formulierung festgehalten werden soll. Die Regelung der Konzessionen soll analog zu den Regelungen in den Nachbarkantonen erfolgen, sodass auf eine entsprechende Anpassung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch verzichtet werden kann. Die BauKo beantragt unter Vorbehalt einer kleinen Änderung in Art. 8 einstimmig die Gutheissung des Gesetzes.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 3

Keine Bemerkungen.

Art. 4

Grossrat Albert Neff, Rüte, beantragt in Abs. 1 auch ein Verbot von Fracking für die Geothermie.

Er verweist auf die noch nicht ausreichend erprobte Technik, die im Berggebiet Hangrutsche und Felsstürze auslösen kann, und damit ein grosses finanzielles Schadensrisiko in sich birgt. Er erinnert an die gescheiterten Geothermieprojekte in St.Gallen und Basel.

Bauherr Ruedi Ulmann spricht sich klar gegen ein generelles Verbot von Fracking aus. Er verweist auf die Bedeutung von Fracking für die Forschung im Bereich der Geothermie. Im Weiteren gibt er zu bedenken, dass es für jede Bohrung eines Baugesuchs bedarf und im Bewilligungsverfahren umfangreiche Abklärungen getroffen und Fachberichte vorgelegt werden müssen. Schliesslich kann jede Person im Kanton gegen ein entsprechendes öffentlich aufgelegtes Baugesuch Einsprache erheben.

Landammann Daniel Fässler geht auf das Verhältnis von Geothermie und Fracking ein. Er vermutet, dass die petrothermale Geothermie, das heisst Bohrungen zur Energiegewinnung in Tiefen von 500m bis zu mehreren Kilometern, vom Verbot in Art. 4 Abs. 1 lit. a bereits mitumfasst ist.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, bezweifelt, ob solche Bohrungen vom besagten Verbot erfasst sind, da dort nur von fossilen Brennstoffen die Rede ist.

Landammann Daniel Fässler gesteht ein, dass Grossrätin Angela Koller zu Recht geltend macht, dass die Verbotsregelung in Art. 4 nur die Förderung fossiler Brennstoffe und nicht die Gewinnung von Erdwärme umfasst. Die Standeskommission wird auf die zweite Lesung hin prüfen, ob sie am vorgeschlagenen Wortlaut festhalten oder einen Alternativvorschlag einbringen will.

Grossrat Albert Neff ist mit der Prüfung seines Antrags auf die zweite Lesung hin einverstanden.

Art. 5 und 6

Keine Bemerkungen.

Art. 7

Grossrat Albert Neff, Rüte, macht darauf aufmerksam, dass im Rahmen der Prüfung seines Antrags zu Art. 4 zu beachten sein wird, dass bei einem generellen Verbot von Fracking auch in Art. 7 Abs. 2 die lit. d, das heisst die Konzessionspflicht für die Entnahme und den Eintrag von Wärme mit offenen Systemen gestrichen werden müsste.

Bauherr Ruedi Ulmann sichert zu, dass mit der Prüfung des Antrags zu Art. 4 gleichzeitig auch dieser Punkt geprüft wird.

Art. 8

Die BauKo beantragt zu Art. 8 Abs. 2 lit. b folgende neue Fassung:

„b) Gewähr besteht, dass die geplanten Bauten und Anlagen einwandfrei, umweltverträglich und sicher betrieben, unterhalten und rückgebaut werden;“

Die BauKo vertritt die Auffassung, dass der Rückbau der Vollständigkeit halber in dieser Bestimmung mitaufgeführt werden soll.

Landammann Daniel Fässler beantragt die Ablehnung des Antrags der BauKo. Mit dieser Bestimmung müsste jede Baute und Anlage wieder zurückgebaut werden. Ob allerdings eine Baute oder Anlage nach Ablauf einer Konzession oder Bewilligung zurückgebaut werden muss, kann erst dann beurteilt werden. Er verweist auf die Regelung in Art. 15 Abs. 4, die eine allfällige Rückbauverpflichtung nennt. Ein Rückbau ist nicht in jedem Fall nötig. Er kann nach dem Regelungsvorschlag der Standeskommission verlangt werden. Man kann aber auch übereinkommen, dass die Baute nach Ablauf der Konzession oder Bewilligung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. f an die Öffentlichkeit fällt.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag der ReKo zu Art. 8 Abs. 2 lit. b ab.

Art. 9 bis 21

Keine Bemerkungen.

Art. 22

Grossrat Albert Neff, Rüte, beantragt, dass Abs. 1 und 2 zu einem einzigen Absatz mit folgendem Wortlaut zusammengefasst werden:

„Die Erteilung einer Bewilligung oder einer Konzession setzt den Nachweis einer ausreichenden Versicherungsdeckung oder einer anderweitigen, gleichwertigen Sicherheit voraus.“

Da auch geschlossene Systeme für den Wärmeentzug mit einer Tiefe von über 500m oder seismische Bohrungen Risiken bergen, ist nach seiner Auffassung für diese ebenfalls zwingend eine ausreichende Versicherungsdeckung angebracht. Die im bisherigen Abs. 2 enthaltene Kann-Bestimmung genügt ihm nicht. Er verweist auf die mit seinem Antrag übereinstimmende Regelung im Thurgauer Gesetz über den Untergrund.

Bauherr Ruedi Ulmann sichert im Rahmen der ohnehin nötigen Abklärungen zu, dass auch dieser Punkt auf die zweite Lesung hin geprüft wird.

Art. 23 bis 30

Keine Bemerkungen.

Grossrat Albert Neff, Rüte, ersucht das Bau- und Umweltdepartement, im Rahmen der Überprüfung der Vorlage auf die zweite Lesung hin zusätzlich folgende Fragen abzuklären:

- Sollen die Entnahme und der Eintrag von Wärme durch sogenannte Erdwärmebohrungen bis zu einer Tiefe von 500m nicht auch in diesem Gesetz geregelt werden?
- Gibt es Gefahrenkarten für Bohrungen, wie sie z.B. für Hochwasser oder Erdbeben bestehen?
- Wäre allenfalls in speziellen Gebieten, wie z.B. in Quell- und Rutschgebieten, ein generelles Verbot für Bohrungen sinnvoll?

Bauherr Ruedi Ulmann erinnert daran, dass alle Bohrungen bewilligungspflichtig sind und im Bewilligungsverfahren umfassende Abklärungen getroffen werden. Während früher Erdsondenbohrungen bis 180m Tiefe erfolgten, sind die bewilligten Tiefen heute geringer. Die Bewilligung für Bohrungen ist auch von der Zone abhängig. In Quellgebieten oder Gefahrengebieten werden bereits heute viele Erdsondenbohrungen nicht bewilligt. Die formulierten Fragen nimmt er dennoch zur Prüfung entgegen.

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, kommt auf den vom Grossen Rat abgelehnten Antrag der BauKo zu Art. 8 Abs. 2 lit. b zurück. Sie ersucht darum, dass im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage auch überlegt wird, ob das von der BauKo vorgebrachte Anliegen durch Abänderung des Wortlauts „rückgebaut werden“ in „allenfalls rückgebaut werden“ berücksichtigt werden könnte. Sie hat die Ausführungen von Landammann Daniel Fässler zum Antrag der BauKo so verstanden, dass mit diesem zusätzlichen Wort die beantragte Regelung hätte unterstützt werden können.

Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass beim Antrag der BauKo die Absolutheit der Formulierung, mit welcher der Eindruck erweckt wird, es müsse stets ein Rückbau vorgenommen werden, störend ist. Wird eine weniger absolute Formulierung gewählt, sieht es besser aus.

Der Grosse Rat stimmt dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes in der vorgelegten Form in erster Lesung zu.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht

20/1/2017: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, weist in der Einführung des Geschäfts darauf hin, dass die am 1. Januar 2018 in Kraft tretende, vollständig überarbeitete Bundesgesetzgebung zum Einbürgerungsrecht die Mindestanforderungen zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts sehr detailliert festhält. Die Regelungskompetenz der Kantone beschränkt sich im Wesentlichen noch darauf, über die Regelungen des Bundes hinausgehende Anforderungen an die Integration der einbürgerungswilligen Personen zu stellen und das Verfahren im Kanton und in den Gemeinden zu regeln. Auf eine Auflistung der bereits im Bundesrecht detailliert geregelten formellen und materiellen Voraussetzungen für die Einbürgerung soll in der kantonalen Verordnung wie schon bisher verzichtet werden. Die ReKo beantragt dem Grossen Rat einstimmig die Annahme der von der Standeskommission vorgeschlagenen Änderungen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis IV

Keine Bemerkungen.

Ziffer V

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, beantragt die Ergänzung von Art. 6 mit einer lit. d mit folgendem Wortlaut:

„d) die Integration der Familienmitglieder insbesondere im Erwerb von Sprachkompetenzen unterstützen.“

Mit dieser Anforderung möchte sie Einbürgerungswillige verpflichten, ihre Lebenspartner beim Erlernen der deutschen Sprache aktiv zu unterstützen. Im Schulbereich hat sie die Erfahrung gemacht, dass die von den Lehrpersonen zu Handen der Eltern abgegebenen Informationen von ausländischen Müttern oftmals gar nicht verstanden werden. Die in Art. 8 der neuen Bürgerrechtsverordnung des Bundes (BüV) stehende analoge Forderung für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung soll auch in die kantonale Verordnung aufgenommen werden.

Landesfährnich Martin Bürki stellt sich gegen den Antrag. Die Regelung in Art. 8 BüV bezieht sich auf Art. 12 Abs. 1 lit. e des neuen Bürgerrechtsgesetzes des Bundes (BüG), wo als erforderliches Kriterium für die erfolgreiche Integration der einbürgerungswilligen Person verlangt wird, dass sie ihren Ehegatten bei der Integration fördert und unterstützt. Diese bundesrechtliche Regelung soll nicht im kantonalen Recht wiederholt werden.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler hält dieser Argumentation entgegen, dass dann auch die Anforderung einer genügenden Sprachkompetenz in Deutsch gemäss Art. 6 lit. c gestrichen werden könnte, da diese in ihren Augen ebenfalls eine Wiederholung der Regelung im Bundesrecht ist.

Landesfährnich Martin Bürki weist darauf hin, dass das Bundesrecht nur bestimmte Sprachkompetenzen in einer Landessprache, also Deutsch, Französisch oder Italienisch, verlangt. Nach Art. 6 lit. c der kantonalen Verordnung wird im kantonalen Recht stets Sprachkompetenz in Deutsch verlangt, was strenger ist als die Bundesvorgabe.

Landammann Daniel Fässler ist aus formellen Gründen ebenfalls gegen den Antrag. In Art. 6 werden über die in der Bundesgesetzgebung verlangten Voraussetzungen hinaus zusätzliche Anforderungen für die Erteilung des Landrechts gestellt, wozu der Kanton in Art 12 Abs. 3 BÜG ermächtigt ist. Er vertritt die Auffassung, dass der Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler bereits vollumfänglich in der Regelung im Bundesrecht, nämlich in Art. 8 BÜV, enthalten ist. Eine Wiederholung in der kantonalen Verordnung hält er nicht für sinnvoll.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo, versichert dem Grossen Rat, dass die ReKo bei ihren Befragungen der gesuchstellenden Personen grossen Wert auf eine ausreichende Integration legt und diese Einbürgerungsvoraussetzung eingehend prüft.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, sieht im Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler keine reine Wiederholung der Bundesvorgaben im kantonalen Erlass. Analog zu Art. 6 lit. c, wo über die Vorgaben des Bundes hinaus die Sprachkompetenzen in Deutsch verlangt werden, hält er es für sinnvoll, in einer neuen lit. d die zusätzliche Anforderung, dass die gesuchstellende Person die Integration ihrer Familienmitglieder durch Förderung ihrer deutschen Sprachkompetenzen unterstützt, als Präzisierung der Bundesvorgaben aufzunehmen.

Auf konkrete Anfrage von Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, legt Grossratsvizepräsident Franz Fässler als ehemaliger Präsident der ReKo dar, wie bisher die Sprachkompetenzen der Angehörigen der gesuchstellenden Personen geprüft worden sind. Wenn beide Ehegatten ausreichende Sprachkenntnisse hatten, wurde meist auch das Gesuch gemeinsam gestellt, und die Gatten wurden miteinander angehört. Wenn ein Gatte noch zu schlechte Sprachkenntnisse hatte, wurde das Gesuch meist vom besser integrierten Gatten allein gestellt. In der Regel wurde in erster Linie die Integration der gesuchstellenden Person geprüft und weniger jene der am Einbürgerungsgesuch nicht beteiligten Familienmitglieder.

Landammann Daniel Fässler gibt zu bedenken, dass nicht zurück, sondern nach vorne geschaut werden sollte, zumal die neuen verschärften Einbürgerungsvorgaben des Bundes erst ab 1. Januar 2018 gelten. Die ReKo wird im nächsten Jahr prüfen und entscheiden müssen, wie sie die strengeren Anforderungen an die Integration umsetzen will. Die Ausführungen von Grossrat Jakob Signer relativiert er dahingehend, dass kaum ein Einbürgerungswilliger im Kanton seine Familienangehörigen zwar beim Erlernen der italienischen oder französischen Sprache fördert, nicht aber beim Erwerb der deutschen Sprache.

Landesfährich Martin Bürki ergänzt die Ausführungen von Landammann Daniel Fässler mit dem Hinweis auf die Ausführungen in der Botschaft über das verlangte Sprachniveau und wie dieses überprüft werden soll. Er überlässt es dem Grossen Rat, das vom Bund verlangte Sprachniveau durch eine Änderung von Art. 6 lit. c zu verschärfen.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler verweist nochmals auf die Probleme der Schulen, weil die Eltern der Schüler und Schülerinnen zu wenig Deutsch verstehen. Für sie ist es wichtig, dass auf die Einbürgerungswilligen Druck gemacht wird, dass sie ihre Familienangehörigen beim Erwerb der Sprachkompetenzen unterstützen. Sie hält daher an ihrem Antrag fest.

Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, unterstützt das Votum von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler. Er geht davon aus, dass mit der beantragten Regelung Einbürgerungswillige, deren Partner kaum Sprachkenntnisse aufweisen, gar nicht erst ein Gesuch stellen und zuerst ihrem Partner beim Erlernen der deutschen Sprache behilflich sein werden.

Landesfährich Martin Bürki hat Verständnis für das Anliegen von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, er ist aber gleichzeitig davon überzeugt, dass sich mit der vor vier Jahren geschaffenen Integrationsstelle und mit der neuen Bürgerrechtsgesetzgebung die angesprochenen Probleme in der Kommunikation zwischen den Lehrpersonen und den ausländischen Eltern in den kommenden Jahren wesentlich entschärfen werden. Er verweist auf die vielen ausländi-

schen Personen mit schlechten Deutschkenntnissen, die nun die von der Integrationsstelle organisierten Sprachkurse besuchen. Bei der Diskussion über die für die ordentliche Einbürgerung zu verlangenden Integrationskriterien darf zudem nicht übersehen werden, dass das Bundesamt bei den erleichterten Einbürgerungen ausschliesslich das Erfüllen der Anforderungen des Bundesrechts prüft und keine Anhörung durch die ReKo erfolgt.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, hält dem Votum von Grossrat Karl Schönenberger entgegen, dass auch eine verheiratete Person das Recht hat, allein ein Einbürgerungsgesuch zu stellen. Wenn diese alle Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt, aber ihr Partner die Sprache noch nicht so gut beherrscht, kann in ihren Augen der einbürgerungswilligen Person die Einbürgerung nicht wegen der mangelhaften Sprachkenntnisse des Partners verwehrt werden.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo, verweist darauf, dass einbürgerungswillige ausländische Personen häufig gut integriert sind oder sich weiter integrieren wollen und dabei auch ihre Familienangehörigen nachziehen. Sie gibt zu bedenken, dass es daneben auch noch viele ausländische Personen gibt, die hier arbeiten und sich nicht einbürgern wollen. Bei diesen prüft niemand, ob sie und ihre Familienmitglieder integriert sind und gute Deutschkenntnisse haben. Sie ersucht den Grossen Rat, der ReKo die Überprüfung der Frage anzuvertrauen, ob eine einbürgerungswillige Person auch ihren Familienmitgliedern bei der Integration hilft.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, spricht sich aus formellen Gründen gegen den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler aus. Die entsprechende Regelung ist bereits im Bundesgesetz geregelt.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, hält dem Votum des Vorredners entgegen, dass es auch in anderen Erlassen des Kantons Wiederholungen von Bundesbestimmungen gibt. Der Grosse Rat soll die von ihm für die Einbürgerung im Kanton gewollten Vorgaben politisch festlegen.

Landammann Roland Inauen bestätigt das grosse Anliegen der Schule an einer Verbesserung der Verständigung zwischen den Lehrpersonen und den Eltern der Schüler und Schülerinnen. Dennoch spricht auch er sich aus Gründen der Gesetzessystematik gegen den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler aus. Er sieht es als Aufgabe der ReKo und der Integrationsstelle, darauf Acht zu geben, dass auch die ausländischen Partner der einbürgerungswilligen Personen bei ihrer Integration unterstützt werden.

Landammann Daniel Fässler weist den Grossen Rat nochmals darauf hin, dass bereits im Einleitungssatz von Art. 6 klar festgehalten ist, dass das Landrecht nur Personen verliehen wird, welche die Bundesvorgaben erfüllen. Darüber hinaus müssen die vom kantonalen Gesetzgeber in der anschliessenden Auflistung gestellten Anforderungen erfüllt sein. In diese Auflistung sind nur zusätzliche Anforderungen aufzunehmen. Wenn aber in dieser Aufzählung einzelne bereits im Bundesrecht enthaltene Vorgaben leicht umformuliert wiederholt werden, schafft dies Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung. Im weiteren bestätigt Landammann Daniel Fässler die Ausführungen von Grossrätin Angela Koller, dass Familienmitglieder von einbürgerungswilligen die für die Einbürgerung verlangten Sprachkompetenzen noch nicht erlangt haben müssen, wenn sie nicht in die Einbürgerung einbezogen werden. Nur die einbürgerungswillige Person selbst muss die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Von dieser wird aber auch verlangt, dass sie ihre Familienmitglieder bei der Integration unterstützt. Ob sie dies tut, wird die ReKo bei ihrer Anhörung prüfen müssen.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler auf Ergänzung von Art. 6 ab.

Auf Anmerkung von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, dass in Art. 6 lit. c zusätzlich zu den Sprachkompetenzen eventuell auch Schreibkompetenzen verlangt werden sollten, stellt Grossrätin Angela Koller, Rüte, klar, dass der Sammelbegriff Sprachkompetenzen sowohl die

mündlichen als auch die schriftlichen Kenntnisse einer Sprache mitumfasst. Landammann Daniel Fässler bestätigt dies mit dem Hinweis auf die Bundesregelung in Art. 12 Abs. 1 lit. c BÜG, wo für die erfolgreiche Integration verlangt wird, dass die Fähigkeit bestehen muss, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen. Mit Art. 6 lit. c der kantonalen Verordnung muss sich die einbürgerungswillige Person in Wort und Schrift in Deutsch verständigen können.

Ziffer VI und VII

Keine Bemerkungen.

Ziffer VIII

Auf Anfrage von Grossrat Herbert Wyss, Rüte, erläutert Landesfähnrich Martin Bürki die vorgeschlagene Gebührenregelung in Art. 11 Abs. 4. Das Verfahren zur Erteilung des Landrechts und des Gemeindebürgerrechts läuft in den beiden Landesteilen des Kantons unterschiedlich ab. Bei Personen im inneren Landesteil entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Appenzell und des Landrechts des Kantons Appenzell I.Rh. Demgegenüber muss der Bezirksrat Obereggen einer im äusseren Landesteil wohnenden einbürgerungswilligen Person zuerst das Gemeindebürgerrecht von Obereggen erteilen, bevor der Grosse Rat noch über die Erteilung des Landrechts entscheidet. Bei Rückzug des Gesuchs nach der Anhörung durch die zuständige Kommission beträgt der Anteil der Rückerstattung bei allen Gesuchen 30% der zu Beginn des Verfahrens entrichteten Gebühr.

Ziffer IX und X

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht ohne Gegenstimme und bei einer Enthaltung gut.

Es wird keine zweite Lesung verlangt.

7. Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

26/1/2017: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, führt in ihrem Eintretensvotum aus, dass die bisher geltende Verordnung über die politischen Rechte aus dem Jahre 1979 stammt. In der Zwischenzeit haben sich die Bedürfnisse und die Rahmenbedingungen, insbesondere mit der Möglichkeit der brieflichen Abstimmung, wesentlich geändert. Eine Gesamtrevision hat sich auch deshalb aufgedrängt, weil verschiedene redaktionelle Unstimmigkeiten bestanden und die Verordnung einer Reihe von Teilrevisionen unterzogen wurde, sodass sich an verschiedenen Stellen Brüche ergeben haben. Die neue Verordnung regelt den Ablauf von Urnenabstimmungen. Die Aufstellungs- und Schliesszeiten sowie der Umgang mit den Urnen werden neu geregelt. Ebenso werden die briefliche Stimmabgabe sowie die Ermittlung der Ergebnisse detailliert festgelegt. Auf die Einführung der elektronischen Stimmabgabe und deren Regelung in der neuen Verordnung hat die Standeskommission verzichtet. Die ReKo schlägt einstimmig vor, das Geschäft anzunehmen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Grossrätin Angela Koller, Rüte, führt aus, dass die Verantwortung für die Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen und der Nationalratswahlen bei der Ratskanzlei liegt, wobei die Durchführung durch die Bezirke vorgenommen wird. In Art. 2 Abs. 4 schlägt die Standeskommission vor, dass kantonale Beiträge an die Kosten der Bezirke für die Durchführung von eidgenössischen Abstimmungen festgelegt werden können. Sie erachtet es nicht für richtig, dass hier nur eine relativ unverbindliche Kann-Formulierung gewählt wird und stellt deshalb folgenden Antrag:

"⁴Die Standeskommission legt kantonale Beiträge an die Kosten der Bezirke für die Durchführung von eidgenössischen Abstimmungen fest."

Landammann Daniel Fässler erachtet die vorgeschlagene Änderung nicht für notwendig. Die Standeskommission hat seit jeher den Bezirken Beiträge für die Durchführung der eidgenössischen Abstimmung gesprochen, und es ist nicht davon auszugehen, dass sich dies in Zukunft ändern wird.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 2 Abs. 4 angenommen.

Art. 3 und 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Grossrätin Angela Koller, Rüte, kommt auf Art. 5 Abs. 2, 1. Lemma, zu sprechen, in welcher festgelegt wird, dass das Stimmbüro unter anderem aus dem oder der Vorsitzenden der Gemeinde- oder Bezirksbehörde als Präsident oder Präsidentin des Stimmbüros besteht. Sie

möchte wissen, ob in Ausnahmefällen eine Stellvertretung des Hauptmanns oder der Frau Hauptmann durch ein anderes Mitglied des Stimmbüros möglich ist.

Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass bei einer Verhinderung oder anderweitigen Abwesenheit des oder der Vorsitzenden eine solche Stellvertretung möglich ist.

Art. 6 bis 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10

Grossrat Bruno Huber, Rüte, stellt den Antrag, Art. 10 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

"⁴Bei der Stimmabgabe darf sich jedoch jeder und jede Stimmberechtigte durch eine in der gleichen Körperschaft stimmberechtigte Person vertreten lassen, wobei niemand mehr als vier Stellvertretungen übernehmen darf. Die Vertretung weist sich an der Urne mit dem eigenen Stimmrechtsausweis und jenem der Vertretenen aus."

Zur Begründung führt er aus, die Erfahrung in den Bezirken zeige, dass zum Teil bis zu vier Stimmzettel aus dem gleichen Haushalt oder der gleichen Familie durch eine Person an der Urne abgegeben werden. Er beantragt, dass mit dieser Änderung der bereits gelebten Praxis Rechnung getragen wird.

Landammann Daniel Fässler nimmt zum Antrag von Grossrat Bruno Huber Stellung und verweist auf die Botschaft der Ständekommission und die dortigen Ausführungen zur Frage der Stellvertretung. Es soll an der bisherigen Regelung, dass lediglich eine Stellvertretung möglich ist, festgehalten werden. Diese Bestimmung wurde nicht zuletzt auch deswegen beibehalten, weil heutzutage viele Stimmberechtigte die Möglichkeit nutzen, brieflich abzustimmen. Zudem wird in der Botschaft der Ständekommission auch darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung auf mehrere Vertretungen das Risiko von Manipulationen erhöhen würde. Nicht zuletzt wird mit dieser Regelung der einzelne Stimmbürger oder die einzelne Stimmbürgerin in die Pflicht genommen, seine oder ihre Stimme brieflich oder persönlich an der Urne abzugeben.

Diesen Ausführungen hält Grossrat Bruno Huber entgegen, dass eine Manipulation auch auf anderem Wege möglich wäre, weshalb dieses Argument für ihn nicht stichhaltig ist. Es kann aber durchaus der Fall eintreten, dass jemand kurzfristig verhindert oder eine persönliche Stimmabgabe aus anderen Gründen nicht möglich ist, weshalb die Möglichkeit bestehen sollte, dass eine Stimmabgabe durch einen Stellvertreter erfolgt. Diese Regelung sollte seiner Meinung nach der bisherigen Praxis und der gelebten Realität angepasst werden.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, spricht sich gegen den Antrag von Grossrat Bruno Huber aus. Sie ist der Meinung, dass eine briefliche Stimmabgabe im Kanton Appenzell I.Rh. sehr einfach zu handhaben und sogar kostenlos ist. Sie erachtet deshalb eine oder höchstens zwei Stellvertretungen für vollkommen genügend. Die Gefahr eines Missbrauchs wäre damit wesentlich geringer.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, bestätigt, dass es bereits jetzt der Praxis entspricht, dass an der Urne mehrere Stimmzettel von einer Person, die als Stellvertreter wirkt, entgegengenommen werden. Es ist seiner Meinung nach nicht richtig, wenn in der neuen Verordnung Bestimmungen enthalten sind, welche nicht der bereits gelebten Realität entsprechen. Es ist nicht realistisch, dass Personen, die mit mehreren Stimmzetteln an der Urne erscheinen, wieder nach Hause geschickt werden. Er spricht sich deshalb für den Antrag von Grossrat Bruno Huber aus. Auch Grossrat Reto Inauen, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Bruno Huber. Er stellt fest, dass tatsächlich je länger je mehr brieflich abgestimmt wird, und wahrscheinlich wird es in einigen Jahren auch im Kanton Appenzell I.Rh. soweit sein, dass elektronisch abgestimmt werden kann. Er kann die Voten seiner Vorredner bestätigen, dass bereits jetzt etliche Stimm-

zettel durch Stellvertreter abgegeben werden. Er spricht sich deshalb dafür aus, dass die bereits seit längerem gelebte Praxis in der neuen Verordnung festgeschrieben und damit auch der Urnengang etwas gestärkt wird.

Für Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, stellt sich die Frage, ob diesbezüglich überhaupt eine Zahl festgelegt werden soll. Es könnte ja auch der Fall eintreffen, dass jemand mit fünf oder sechs Stimmzetteln an der Urne erscheint. Sie könnte sich deshalb auch vorstellen, dass die Anzahl der Stellvertretungen offen gelassen wird.

Landammann Daniel Fässler betont nochmals, dass die vorgeschlagene Regelung seines Erachtens Sinn macht, weil damit einem allfälligen Missbrauch entgegengewirkt werden kann. Er spricht sich weiterhin für den Antrag der Standeskommission aus. Die diskutierte Stellvertreterregelung legt fest, dass eine Person einen weiteren Stimmzettel für eine andere Person frei in die Urne einwerfen kann. Es ist aber bereits heute möglich, dass Stimmzettel von weiteren Personen brieflich an der Urne abgegeben werden. Dies bedeutet, dass die ausgefüllten Stimmzettel unterschrieben in das dafür vorgesehene Stimmcouvert gelegt werden und dieses verschlossen wird. Solche Couverts kann jedermann in unbestimmter Anzahl an der Urne abgeben. Das Problem lässt sich somit bereits heute einfach lösen.

Auf Anfrage von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler bestätigt Landammann Daniel Fässler, dass es bei der Stellvertreterregelung nach Art. 10 Abs. 4 lediglich um jene Fälle geht, in denen Stimmzettel offen an der Urne abgegeben werden. Hingegen ist es unbeschränkt möglich, verschlossene Stimmzettel für andere Personen an der Urne abzugeben. Das ist nur eine spezielle Form der brieflichen Stimmabgabe.

Grossrat Bruno Huber hält an seinem Antrag fest. Es entspricht einer Tatsache, dass viele Stimmberechtigte mit mehreren offenen Stimmzetteln an die Urne kommen. Dies ist Praxis und wird schon seit mehreren Jahren so gehandhabt. Falls die Stellvertreterregelung nun auf nur eine Person festgelegt würde, müssten solche Personen wieder nach Hause geschickt werden, was für die Bezirksräte an der Urne sehr unangenehm wäre.

Grossrat Hannes Bruderer, Obereg, spricht sich gegen den Antrag von Grossrat Bruno Huber aus. Er ist der Meinung, dass gerade in einem kleinen Kanton wie Appenzell I.Rh. die Missbrauchsgefahr nicht vernachlässigt werden darf. So könnte in manchen Fällen mit relativ wenig Stimmen ein Wahlergebn beeinflusst werden, weshalb ein Missbrauch nicht gefördert werden sollte. Er bestätigt die Ausführungen von Landammann Daniel Fässler, dass eine Stellvertretung für eine briefliche Stimmabgabe an der Urne uneingeschränkt möglich ist, was seines Erachtens ausreicht. Wenn im Bezirk Obereg ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte mit mehreren offenen Stimmzetteln an der Urne erscheint, wird dies ausnahmsweise so akzeptiert, er oder sie wird aber darauf aufmerksam gemacht, dass dies in Zukunft nicht mehr möglich ist. Das wirkt.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat gegen den Antrag von Grossrat Bruno Huber zu Art. 10 Abs. 4 aus.

Art. 11

Keine Bemerkungen.

Art. 12

Grossrat Bruno Huber, Rüte, stellt den Antrag, Art. 12 Abs. 3 sei wie folgt zu ändern:

"³Die mit der Überwachung betrauten Personen dürfen weder nach dem Inhalt der Stimmzettel forschen noch bei der Stimmabgabe Einfluss nehmen oder beim Ausfüllen der Stimmzettel helfen."

Mit diesem Antrag wird das Verbot des Unterstützens beim Einlegen in die Urne aufgehoben. Zur Begründung führt Grossrat Bruno Huber aus, dass es in der Praxis schon vorgekommen ist, dass älteren Personen dabei geholfen werden musste, den Stimmzettel in die Urne einzulegen. Landammann Daniel Fässler anerkennt, dass nichts gegen den Antrag spricht.

Der Antrag von Grossrat Bruno Huber zu Art. 12 Abs. 3 wird angenommen.

Art. 13 bis 19

Keine Bemerkungen.

II. Eidgenössische Abstimmungen und Wahlen

Art. 20

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, erörtert, dass gemäss Art. 20 Abs. 1 die Bezirke den Stimmrechtsausweis und die Abstimmungsunterlagen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag verschicken müssen. Da die Abstimmungsunterlagen als Geschäftssendung versandt werden, kann es durchaus bis zu fünf Arbeitstage dauern, bis die Unterlagen bei den Stimmberechtigten eintreffen. Dies bedeutet, dass sie die Unterlagen erst etwa zwei Wochen vor dem Abstimmungstermin erhalten. Das Bundesgesetz über die politischen Rechte legt jedoch in Art. 11 Abs. 3 fest, dass die Stimmberechtigten ihre Unterlagen mindestens drei Wochen und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin erhalten sollten. In Art. 23 der Verordnung über die Urnenabstimmungen ist für Abstimmungen in Bezirken und Gemeinden festgelegt, dass die Unterlagen spätestens drei Wochen vor dem Urnengang zuzustellen sind. Er stellt deshalb in Anlehnung an die Regelung von Art. 23 den Antrag, Art. 20 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

"¹Die Bezirke stellen den Stimmrechtsausweis und die Abstimmungsunterlagen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zu."

Landammann Daniel Fässler kann den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle um Angleichung an die Regelung in Art. 23 unterstützen.

Der Grosse Rat nimmt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle zu Art. 20 Abs. 1 an.

Art. 21

Grossrätin Angela Koller, Rüte, stellt den Antrag, Art. 21 Abs. 1, 2. Satz, wie folgt zu ändern:

„... Die Meldung ist stets mit zwei separaten Kommunikationsmitteln vorzunehmen.“

Zur Begründung ihres Antrags hält sie fest, dass diese Formulierung etwas offener ist. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass in Zukunft keine Telefaxgeräte mehr benutzt werden.

Landammann Daniel Fässler hat Verständnis für das Anliegen. Es ist nachvollziehbar, dass der Telefax in Zukunft eventuell nicht mehr benutzt wird. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird allerdings offen gelassen, welche Kommunikationsmittel zulässig sind. Dem entgegnet Grossrätin Angela Koller, dass sich die Bezirke ohnehin an die Weisungen der Ratskanzlei halten, welche den Bezirken jeweils vorgängig zu jeder Abstimmung zugestellt werden. Mit dem von ihr gemachten Antrag könnte aber jederzeit auf eintretende Änderungen reagiert werden, indem die Kommunikationsmittel gemäss Weisung der Ratskanzlei benutzt werden. Aufgrund dieser Ausführungen stellt Landammann Daniel Fässler folgenden Gegenantrag:

„... Die Meldung ist stets mit zwei der von der Ratskanzlei im Voraus festgelegten Kommunikationsmittel vorzunehmen.“

Grossrätin Angela Koller zieht ihren Antrag zu Gunsten des Antrags von Landammann Daniel Fässler zurück.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für den Antrag von Landammann Daniel Fässler zu Art. 21 Abs. 1 aus.**Art. 22 bis 26**

Keine Bemerkungen.

Art. 27

Grossrätin Angela Koller, Rüte, nimmt Bezug auf Art. 27 der Vorlage, welcher im zweiten Satz festhält, dass den Gewählten von der Wahl schriftlich Kenntnis zu geben ist. Da Art. 25 der neuen Verordnung eine Frist von drei Tagen für die Annahme eines Amtes vorsieht, erachtet sie es für wichtig, dass dem Gewählten oder der Gewählten sofort von der Wahl Kenntnis gegeben wird. Dies kann ihrer Meinung nach auch telefonisch oder mündlich erfolgen. Sie stellt deshalb folgenden Antrag zu Art. 27, 2. Satz:

"... Gewählten ist umgehend von der Wahl Kenntnis zu geben."

Landammann Daniel Fässler kann auch dieses Anliegen nachvollziehen. Da aber mit der Wahl eine Frist ausgelöst wird, muss die Mitteilung auch beweisbar sein. Wenn diese nun aber telefonisch oder mündlich erfolgt, hat man keinen Beweis dafür, ob und wann die Mitteilung erfolgt ist. Es ist aber in der Praxis durchaus möglich, dass zusätzlich zur schriftlichen Wahlanzeige auch eine telefonische oder mündliche Mitteilung erfolgt, was heute sicher auch schon so gehandhabt wird. Er schlägt folgende neue Formulierung vor:

"... Gewählten ist umgehend schriftlich von der Wahl Kenntnis zu geben."

Grossrätin Angela Koller zieht ihren Antrag zurück.

Der Antrag von Landammann Daniel Fässler zu Art. 27, 2. Satz, wird vom Grossen Rat angenommen.**Art. 28**

Keine Bemerkungen.

Art. 29

Grossrätin Angela Koller, Rüte, stellt fest, dass die in Art. 29 Abs. 1, 1. Ziffer, vorgeschlagene Abkürzung „VLG“ bereits der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vergeben wurde. Sie schlägt deshalb vor, für die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindefestversammlungen die Abkürzung VLGV zu verwenden.

Landammann Daniel Fässler erklärt sich mit dem Antrag einverstanden.

Der Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 29 Abs. 1, 1. Ziffer, wird angenommen.**Art. 30 und 31**

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung verabschiedet der Grosse Rat die Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA).

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

8. Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (2. Lesung)

17/2/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Der Präsident der SoKo, Grossrat Herbert Wyss, führt aus, dass die Revision der Schulverordnung an der Session vom 26. Juni 2017 in erster Lesung beraten wurde. Der Grosse Rat erklärte sich damals mit dem Grossratsbeschluss grundsätzlich einverstanden, lediglich die Formulierung zu Art. 23 konnte nicht abschliessend festgelegt werden. Bei dieser Bestimmung geht es um die Form der Rechnungsführung einer Schulgemeinde, welche von einem Bezirk aufgenommen wurde. Die Standeskommission hat sich mit dieser Frage auf die zweite Lesung hin noch einmal befasst und einen Vorschlag unterbreitet. Die SoKo unterstützt diesen Antrag und spricht sich im Übrigen einstimmig für die Revision der Schulverordnung aus.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo, führt aus, dass die SoKo den Antrag der Standeskommission zu Art. 23 Abs. 2 unterstützt. Dieser soll demnach wie folgt lauten:

„²Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, sind die Kosten der Schule in der Rechnung getrennt auszuweisen.“

Grossrat Ueli Manser, Schwende, verweist darauf, dass gemäss Antrag der Standeskommission zu Art. 23 Abs. 2 nur von den separat auszuweisenden Kosten gesprochen wird. In der Ergänzungsbotschaft der Standeskommission wird dann aber ausgeführt, dass zur Kostenrechnung auch Erträge gehören, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben, beispielsweise Schulgelder für ausserkantonale Schüler oder Schülerinnen oder Grundbeiträge. Nach Ansicht von Grossrat Ueli Manser können die Kosten nicht mit einer Kostenrechnung gleichgesetzt werden. Deshalb müsste in Art. 23 Abs. 2 entweder von „Kostenrechnung“ oder von „Kosten und Erträgen“ gesprochen werden. Er würde allerdings auf die Nennung der „Kostenrechnung“ verzichten und beantragt stattdessen:

„²Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, sind die Aufwände und Erträge der Schule in der Rechnung getrennt auszuweisen.“

Grossrat Hannes Bruderer, Oberegg, gibt zu bedenken, dass es bei diesem Artikel nicht um die Rechnungslegung geht, sondern lediglich darum, dass Kosten ausgewiesen werden müssen, wenn man um Beiträge ersuchen möchte. Mit dem Antrag der Standeskommission wird diesem Anliegen genügend Rechnung getragen. Zur Vereinfachung von Abs. 2 von Art. 23 schlägt er allerdings folgende Formulierung vor:

„²Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, gelten die Bestimmungen in Abs. 1 auch für eine Bezirksrechnung.“

Damit könnte auf eine Wiederholung der Formulierung gemäss Abs. 1 verzichtet werden.

Landammann Roland Inauen führt zu den gestellten Anträgen aus, dass mit Abs. 2 gewährleistet werden soll, dass jeder Bürger und jede Bürgerin eines Bezirks, welcher eine Schulgemeinde aufgenommen hat, transparent über die Aufwände und Erträge informiert wird. Dies sollte in Abs. 2 so zum Ausdruck kommen. Im Gegensatz dazu spielen in der Regelung von Abs. 1 die Erträge keine Rolle. Es werden nur die Aufwände erhoben. Landammann Roland Inauen schlägt daher für Art. 23 folgenden Wortlaut vor:

¹Bestehen in einer Schulgemeinde nebst dem Kindergarten und der Primarschule noch andere Schultypen oder eine integrative Schulungsform, sind die Aufwände in der Rechnung getrennt auszuweisen für:

- a) Vorschulklasse, Einführungsklasse und Kleinklasse;
- b) Realschule;
- c) Sekundarschule;
- d) integrierte Oberstufe;
- e) Zusatzleistungen für die integrative Schulungsform.

²Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, sind die Aufwände und Erträge der Schule in der Rechnung getrennt auszuweisen."

Grossrat Ueli Manser kann sich mit dem neuen Antrag der Standeskommission zu Art. 23 einverstanden erklären. Da dieser inhaltlich identisch mit seinem Antrag ist, zieht er seinen Antrag zurück. Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo, teilt mit, dass sich die SoKo mit dem Antrag der Standeskommission ebenfalls einverstanden erklären kann. Auch Grossrat Hannes Bruderer kann sich grundsätzlich mit dem Antrag der Standeskommission einverstanden erklären. Er ist allerdings davon ausgegangen, dass Abs. 2 die Situation regeln soll, gemäss welcher ein Bezirk, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, kantonale Beiträge wünscht. Seines Erachtens sollte Abs. 2 keine Rechnungslegungsvorschriften enthalten. Vorschriften für die Rechnungslegung müssten seiner Meinung nach an anderer Stelle festgelegt werden und wären sicher etwas umfangreicher. Da der Bezirk Obereggen jedoch die gestellten Anforderungen bereits erfüllt, kann man mit der neuen Formulierung durchaus leben.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für den Antrag der Standeskommission zu Art. 23 aus.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung vom Grossen Rat verabschiedet.

9. Grossratsbeschluss zur Revision der Sportverordnung

21/1/2017: Antrag Standeskommission
21/1/2017: Antrag SoKo
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, führt aus, dass der Grossratsbeschluss zur Revision der Sportverordnung bereits im Rahmen der Revision des Sportgesetzes beraten wurde. Dabei gab insbesondere die in Art. 13a Abs. 1 festgehaltene Beteiligung der Schulgemeinden am Betriebsdefizit zu Diskussionen Anlass. Wie aus der Botschaft entnommen werden kann, sind nun aber alle Schulgemeinden des inneren Landesteils mit der vorgesehenen Verteilung einverstanden. Nach Ablauf von fünf Betriebsjahren soll die Situation gemeinsam mit den Schulgemeinden überprüft werden.

Die SoKo hat das Geschäft beraten und unterstützt die Revisionsvorlage. Sie ist die logische Folge des Landsgemeindebeschlusses über die Revision des Sportgesetzes. Die SoKo wird aber im Rahmen der Detailberatung drei Anträge stellen, wobei es sich vorwiegend um redaktionelle Anpassungen handelt, welche keine materiellen Änderungen nach sich ziehen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Keine Bemerkungen.

Ziffer II

Die SoKo beantragt, dass in Art. 13 Abs. 3, 2. Satz, wie folgt geändert wird:

„... Den Schulgemeinden steht für solche Entscheide ein gemeinsames Antragsrecht zu.“

Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo, führt aus, dass mit diesem Vorschlag verdeutlicht werden soll, dass das Antragsrecht der Gesamtheit der Schulgemeinden zustehen soll.

Landammann Roland Inauen teilt mit, dass die Standeskommission mit dem Antrag einverstanden ist.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der SoKo zu Art. 13 Abs. 3 zu.

Ziffer III

Landammann Roland Inauen beantragt dem Grosse Rat im Namen der Standeskommission, dass Art. 13a Abs. 2 wie folgt geändert werden soll:

"²Die Finanzkraft entspricht den Steuereinnahmen für ein bestimmtes Steuerjahr einer Körperschaft, geteilt durch den Steuerfuss der Körperschaft im fraglichen Steuerjahr, multipliziert mit 100."

Er führt aus, dass bei der ursprünglichen Formulierung dieses Absatzes ein Fehler unterlaufen ist. Grossrat Ueli Manser, Schwende, hat auf dieses Versehen aufmerksam gemacht. Mit diesem Antrag soll der Fehler korrigiert werden.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für den Antrag der Standeskommission zu Art. 13a Abs. 2 aus.

Im Weiteren stellt die SoKo einen Antrag zu Art. 13a Abs. 3, 1. Satz, wobei der Präsident der SoKo, Grossrat Herbert Wyss, festhält, dass es sich dabei lediglich um eine redaktionelle Anpassung handelt. Antrag:

„³Für die Berechnung der Finanzkraft gelten die Daten per 31. Dezember des Vorjahres der Eröffnung des Hallenbades ...“

Gemäss den Ausführungen von Landammann Roland Inauen kann sich die Ständekommission auch mit diesem Antrag der SoKo einverstanden erklären.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für den Antrag der SoKo zu Art. 13a Abs. 3 aus.

Ziffer IV

Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo, erläutert dem Grossen Rat den dritten Antrag der SoKo. Dieser lautet wie folgt:

Art. 14 wird als Art. 13b nummeriert.

Der Titel nach Art. 13a lautet neu: „E. Organisation“

Der Titel nach Art. 13b lautet neu: „F. Schlussbestimmung“

Zur Begründung führt Grossrat Herbert Wyss aus, dass gemäss Antrag der Ständekommission zwei neue Artikel über den Betrieb des Hallenbades in die Verordnung eingefügt werden. Diese sollen unter dem Kapitel D. aufgeführt werden, der Titel soll entsprechend von „Organisation“ zu „Hallenbad“ umbenannt werden. Die beiden neuen Artikel zum Hallenbad werden als Art. 13 und als neuer Art. 13a eingefügt. Der bisherige Art. 13 mit der Marginalie „Organisation“ soll neu zu Art. 14 werden. Die SoKo lehnt die von der Ständekommission vorgeschlagene Verschiebung des bestehenden Art. 13 in einen Art. 14 aus gesetzestechnischen Gründen ab. Sie erachtet die Einordnung dieser Regelung über die Organisation der Sportförderung unter die Schlussbestimmungen nicht für richtig. Im Weiteren sollen einmal aufgehobene Artikel nicht mehr neu besetzt werden, damit die Nachvollziehbarkeit des Erlasses sichergestellt ist.

Landammann Roland Inauen teilt mit, dass die Ständekommission den Antrag der SoKo ablehnt und an ihrem ursprünglichen Antrag festhält. Die Begründung wurde dem Grossen Rat vorgängig schriftlich zugestellt. Der Antrag der Ständekommission richtet sich nach den Richtlinien für die Gesetzgebung, welche im Jahre 2015 erlassen wurden. Mit den Richtlinien sollen die formalen Aspekte der Gesetzgebung immer gleich behandelt werden. Er ersucht deshalb den Grossen Rat, den Antrag der Ständekommission zu unterstützen.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für den Antrag der SoKo aus.

Ziffer V

Keine Bemerkungen.

Im Anschluss an die Beratung des Geschäfts macht Grossrätin Angela Koller, Rüte, darauf aufmerksam, dass die Ständekommission in ihrem Gegenantrag auf die Richtlinien für die Rechtssetzung verweist. Sie fragt an, ob diese Richtlinien den grossrätlichen Kommissionen und den Grossratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden könnten. Landammann Daniel Fässler verspricht, dass die Richtlinien für die Rechtssetzung zur Verfügung gestellt werden.

In der Schlussabstimmung verabschiedet der Grosse Rat den Grossratsbeschluss zur Revision der Sportverordnung.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (2. Lesung)

9/2/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, führt aus, dass sich der Grosse Rat bereits an seiner Session vom 3. April 2017 in erster Lesung mit der Revision der Verordnung zum Baugesetz befasst hat. Die Vorlage beinhaltet im Wesentlichen Anpassungen von Baubegriffen. Im Rahmen der ersten Lesung habe er den Antrag gestellt, Art. 76 mit einem Abs. 4 zu ergänzen. Mit dieser neuen Bestimmung soll verhindert werden, dass Alphütten zu Ferienhäusern ausgebaut werden und dem Pächter in der Folge nicht mehr zur Verfügung stehen. Dieser Antrag wurde vom Grossen Rat mit knappem Mehr angenommen. Die Standeskommission hat sich in der Folge bereit erklärt, die Angelegenheit auf die zweite Lesung hin zu überprüfen. Sie hat dem Grossen Rat einen ausführlichen Bericht zugestellt. Aufgrund der angestellten Abklärungen beantragt die Standeskommission dem Grossen Rat, auf den vom Grossen Rat in erster Lesung angenommenen Art. 76 Abs. 4 zu verzichten. Sollte der Grosse Rat diesem Vorschlag nicht folgen wollen, schlägt die Standeskommission eine Eventualfassung für Abs. 4 vor.

Aufgrund dieser neuen Sachlage ergeben sich für den Grossen Rat folgende drei Varianten:

1. Er hält an seinem in erster Lesung gefassten Beschluss zu Art. 76 Abs. 4 fest.
2. Er stimmt dem von der Standeskommission vorgeschlagenen Eventualantrag für einen Art. 76 Abs. 4 zu.
3. Er beschliesst einen ersatzlosen Verzicht auf einen Art. 76 Abs. 4.

Die BauKo hat das Geschäft zuhanden der zweiten Lesung eingehend beraten. Sie ist einstimmig zum Schluss gelangt, dass der von der Standeskommission vorgeschlagene Eventualantrag dem Antrag von Grossrat Patrik Koster vorzuziehen ist. Hingegen konnte in der Frage, ob dieser Eventualantrag in die Verordnung zum Baugesetz aufgenommen oder ob auf eine Regelung verzichtet werden soll, keine Einigkeit erzielt werden. Schliesslich sprach sich die BauKo mit 4 zu 3 Stimmen für den Antrag der Standeskommission aus, auf einen Art. 76 Abs. 4 zu verzichten.

Landeshauptmann Stefan Müller bestätigt, dass der von Grossrat Patrik Koster vorgeschlagene Art. 76 Abs. 4 ein Problem aufnimmt, welches anerkannt ist. Die Ursache des Problems liegt darin, dass sich die gesellschaftlichen Bedürfnisse, aber auch in vielen Fällen die Eigentümerschaft alpwirtschaftlicher Liegenschaften in den letzten Jahren geändert haben. Tatsache ist aber auch, dass der Kanton Appenzell I.Rh. derzeit noch eine flächendeckende Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets hat. Ein schleichender Bewirtschaftungsrückgang hätte aber sicher weitreichende Konsequenzen, sei dies im Bereich der Landwirtschaft und des Landschaftsbilds, aber auch für das Gewerbe und den Tourismus. Derzeit zählt der Kanton etwa 170 Alpen, auf denen weitgehend Einzelbetriebe geführt werden. Eine Zusammenlegung von ganzen Alpgebieten ist bisher praktisch ausgeblieben.

Weiter führt Landeshauptmann Stefan Müller aus, dass der Kanton keine Einsicht in die Gestaltung der Pachtverträge hat, da im Rahmen der ordentlichen Pachtverhältnisse keine flächendeckenden Pachtkontrollen durchgeführt werden können. Trotzdem hat das Land- und Forstwirtschaftsdepartement versucht, die Situation bei der Verpachtung von Alphütten strukturiert zu erfassen und zu bewerten. Es handelt sich bei dieser Analyse aber um eine Zusammenfassung von eigenen Erkenntnissen. Trotzdem ergibt sich daraus ein Bild. Man ist zum Schluss gekommen, dass während der Sömmerungszeit, während denen die Sennen die Alp bewirtschaften, mancherorts ein Problem besteht. Es kann aber auch festgestellt werden, dass sich es sich dabei um Einzelfälle handelt. Aber grundsätzlich ist jeder Fall für die Bewirtschaftung schädlich und nicht erwünscht. Die rechtliche Grundlage zur Bewirtschaftung der Alpen wird im Alpgesetz

umschrieben. Damit sollen der Schutz des Alpgebiets und eine geordnete Bewirtschaftung sichergestellt werden. Art. 5 des Alpgesetzes enthält sogar einen Bewirtschaftungszwang, wonach eine Bewirtschaftung verlangt werden kann. Im gleichen Artikel wird auch festgelegt, dass die dazu notwendigen Gebäude und Anlagen zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese Regelung ist grundsätzlich sinnvoll, umfasst aber nur den Tatbestand, bei dem eine Alp nicht bewirtschaftet würde. Das nun zur Diskussion stehende Problem beruht auf einem anderen Tatbestand. Für die fraglichen Alpen bestehen Pachtverhältnisse und eine Bewirtschaftung. Für diese Alpen steht nun aber die Frage im Raum, ob und wie der Kanton in das Eigentumsrecht der Grundeigentümer eingreifen kann. Das öffentliche Interesse daran, dass die Alphütten den Sennen zur Verfügung stehen, ist unbestritten. Allerdings muss für die Durchsetzung auch das richtige Instrument angewendet werden. Im Rahmen des bestehenden Rechts kann bereits heute ein Umnutzungsverbot verhängt werden. Insofern besteht bereits eine gesetzliche Grundlage, sodass an sich keine Ergänzung nötig ist. Wenn aber der Grosse Rat die Meinung vertritt, dass in der Verordnung zum Baugesetz eine ergänzende Bestimmung aufgenommen werden soll, schlägt die Standeskommission eine entsprechende Ersatzformulierung für Art. 76 Abs. 4 vor.

Landeshauptmann Stefan Müller führt weiter aus, dass sich die Standeskommission in diesem Zusammenhang auch mit dem Begriff der „Heimweiden“ auseinandergesetzt hat. Sie hat festgestellt, dass es für diese Weiden weder eine verbindliche Definition noch eine parzellenscharfe Ausscheidung gibt. Der Begriff der „Heimweiden“ müsste demnach zuerst geklärt werden, bevor man für dieses Gebiet eine Regelung erlassen könnte.

Abschliessend stellt Landeshauptmann Stefan Müller nochmals fest, dass das Problem der Nichtverpachtung von Alphütten erkannt ist und eigentlich auch bekämpft werden muss. Mit einer konsequenten Umsetzung der bestehenden baupolizeilichen Massnahmen besteht bereits ein Instrument, welches wirksam angewendet werden kann.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis V

Keine Bemerkungen.

Ziffer Va

Grossrat Josef Koch, Gonten, führt aus, dass er als Präsident des Bauernverbands im Anschluss an die erste Lesung dieses Geschäfts von vielen Seiten ermuntert wurde, in dieser Angelegenheit etwas zu unternehmen. Um ein Zeichen für die Landwirtschaft im Alpstein zu setzen, spricht er sich für den Eventualantrag der Standeskommission zu Art. 76 Abs. 4 aus.

Auf die Anfrage von Grossrat Patrik Koster, welches Vorgehen das Land- und Forstwirtschaftsdepartement für die im Bericht aufgelisteten Fälle vorsieht, führt Landeshauptmann Stefan Müller aus, dass für die Umsetzung der heute bereits bestehenden Bestimmungen die Baupolizei zuständig ist. Eine Zusammenarbeit mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement ist in dem Sinne möglich, als das Departement periodische Kontrollen hinsichtlich der Bewirtschaftung macht und sich dabei auch Feststellungen zur Nutzung der Alphütten ergeben. Es kann im Bedarfsfall Meldung an die Baupolizei machen. Eine allfällige Durchführung eines nachträglichen Baugesuchsverfahrens ist dann aber Sache der Bauverwaltung.

Bauherr Ruedi Ulmann ergänzt die Ausführungen von Landeshauptmann Stefan Müller in dem Sinne, dass eine bauliche Veränderung und eine raumplanerisch wirksame Umnutzung einer Alphütte bewilligungspflichtig sind. Entsprechend ist ein Baugesuch einzureichen, in welchem Rahmen die betroffenen Departemente zu einer Stellungnahme eingeladen werden. Die Koor-

dination ist Sache der Bauverwaltung. Zum Antrag von Grossrat Sepp Koch vertritt Bauherr Ruedi Ulmann im Namen der Standeskommission die Meinung, dass auf einen Art. 76 Abs. 4 verzichtet werden soll. Im Raumplanungsgesetz ist bereits klar geregelt, dass eine Fremdnutzung nicht zulässig ist. Demnach ist jegliche Nutzungsänderung ausserhalb der Bauzone, also auch im Alpgebiet, bereits geregelt. Er wehrt sich dagegen, dass im Rahmen einer Verordnungsrevision eine zusätzliche Regelung aufgenommen wird, welche eine bereits auf Bundesebene gesetzlich festgelegte Tatsache noch einmal regelt. Er macht deshalb beliebt, auf eine Regelung in Art. 76 Abs. 4 zu verzichten.

Grossrat Urs Hofstetter, Schwende, beantragt ebenfalls, auf eine solche Regelung zu verzichten. Mit ihr würde der Baukommission Inneres Land AI ein erheblicher Mehraufwand aufgebürdet. Er vertritt die Meinung, dass die Feststellung beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement verbleiben sollte. Falls ein Baugesuch oder ein nachträgliches Baugesuch aus der Sicht des Land- und Forstwirtschaftsdepartements als notwendig beurteilt wird, kann die Baukommission dann die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auffordern, ein Baugesuch einzureichen. Landeshauptmann Stefan Müller ergänzt, dass das Land- und Forstwirtschaftsdepartement nur anderweitige Nutzungen von Alphütten melden kann. Es kann aber in solchen Fällen keine Verfügungen erlassen.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, stellt fest, dass es schon seit längerer Zeit Fälle gibt, in denen der Bewirtschafter einer Alp unter einer unzumutbaren Wohnsituation leidet. Für eine ordentliche Bewirtschaftung einer Alp braucht es anständigen Wohnraum, der dem Senn zur Verfügung stehen muss. Im Bericht der Standeskommission wird zwar von Einzelfällen gesprochen. Dass diese vorliegen, zeigt aber auch, dass die bestehenden Vorschriften offenbar nicht greifen. Sie beantragt deshalb, den Eventualantrag der Standeskommission anzunehmen. Dieses Votum wird auch von Grossrätin Barbara Inauen-Buri, Schwende, unterstützt. Sie kann aus eigener Erfahrung bestätigen, dass es als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin einer Alp wichtig ist, während der Sömmerungszeit in der Nähe des Stalls zu wohnen. Somit kann bei einem Problem mit den Tieren, auch während der Nachtzeit, unmittelbar gehandelt werden. Sie ersucht deshalb den Grossen Rat, dem Eventualantrag der Standeskommission zuzustimmen.

Bauherr Ruedi Ulmann unterstützt die bisherigen Votanten in ihrem Anliegen, dass während der Sömmerung jegliche Umnutzung, die nicht zonenkonform ist, zu unterlassen ist. Er macht aber darauf aufmerksam, dass der von der Standeskommission vorgeschlagene Eventualantrag nur bei einer baulichen Umnutzung zur Anwendung kommen wird. Nach seiner Ansicht ist eine solche Regelung nicht notwendig, da bereits in Art. 16b Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes klar festgelegt wird, dass jegliche zonenfremde Nutzung im Sömmerungsgebiet nicht zulässig ist. Der Vorwurf, dass diese Regelung nicht greift, ist nicht richtig. Wenn die Bauverwaltung auf einen solchen Missstand nicht aufmerksam gemacht wird, hat sie auch keine Kenntnis davon und kann entsprechend auch nicht reagieren. Wird aber die Bauverwaltung auf einen solchen Missstand hingewiesen, kann sie die Einreichung eines Baugesuchs verlangen. Solche Baugesuche werden nicht bewilligt, wenn während der Sömmerungszeit eine zonenfremde Nutzung geplant ist und der Pächter oder die Pächterin nicht explizit auf eine Nutzung verzichtet. Die Standeskommission spricht sich deshalb dafür aus, auf eine Regelung im kantonalen Recht zu verzichten.

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, ist der Meinung, dass die Annahme des Antrags von Grossrat Patrik Koster im Rahmen der ersten Lesung des Geschäfts aufgezeigt hat, dass Handlungsbedarf besteht. Der in der Zwischenzeit von der Standeskommission erstellte Bericht belegt zudem, dass in einzelnen Fällen Probleme bestehen. Jeder Fall ist einer zuviel, da dies bedeutet, dass einem Senn für die Bewirtschaftung einer Alp keine Hütte zur Verfügung steht. Es ist tatsächlich so, dass die Vollzugsbehörde bereits heute ein gesetzliches Mittel zur Verfügung hätte, bei einer nicht bewilligten Nutzung einzuschreiten. Es stellt sich aber die wesentliche Frage, wer die Vollzugsbehörde über einen solchen Missstand informiert. Der von der Standeskommission vorgeschlagene Eventualantrag kann zumindest bei bauwilligen Alpbesit-

zern und Alpbesitzerinnen angewendet werden. Die Baubewilligung kann mit der Auflage eines Nutzungsverbots für zonenfremde Nutzungen während der Sömmerungszeit verbunden werden. Mit dieser Regelung können sicher nicht alle Fälle abgedeckt werden. Sie ist aber zumindest ein Anfang. Langfristig muss das Problem im Rahmen des Alpgesetzes gelöst werden. Sie ersucht den Grossen Rat, dem Eventualantrag der Ständekommission zuzustimmen.

In einer ersten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat gegen den Antrag der Ständekommission für eine ersatzlose Streichung von Art. 76 Abs. 4 aus.

In einer zweiten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für den Eventualantrag der Ständekommission und gegen den in erster Lesung angenommenen Antrag von Grossrat Patrik Koster aus.

Ziffer VI

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung verabschiedet der Grosse Rat den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz.

11. Grossratsbeschluss über die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags für den Bezirk Oberegg und die Schule Oberegg

27/1/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

Landammann Daniel Fässler führt einleitend aus, dass die Stimmberechtigten des Bezirks Oberegg und der Schulgemeinde Oberegg am 21. Mai 2017 dem Zusammenschlussvertrag für den Bezirk Oberegg und die Schulgemeinde Oberegg mit deutlichem Mehr zugestimmt haben. Gleichentags wurde auch das revidierte Bezirksreglement verabschiedet. Gemäss Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden bedarf der Zusammenschlussvertrag der Genehmigung durch den Grossen Rat. Die Standeskommission stellt den Antrag, den Zusammenschlussvertrag zu genehmigen.

Grossrat Hannes Bruderer, Oberegg, bedankt sich als Hauptmann des Bezirks Oberegg bei der Standeskommission und der Ratskanzlei für die Unterstützung im Zusammenschlussprozess. Er ist zuversichtlich, dass der ab 2018 geplante Zusammenschluss gut funktionieren und für Oberegg ein zukunftsgerichtetes System bieten wird. Abschliessend führt er aus, dass nicht der Vertrag den erfolgreichen Zusammenschluss ausmacht, sondern der Prozess für das Ergebnis massgebend ist. Dies hat sich auch an der sehr deutlichen Urnenabstimmung gezeigt. In Oberegg konnten viele positive Erfahrungen im Rahmen des Zusammenschlussverfahrens gemacht werden.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, gratuliert dem Bezirk Oberegg zur erfolgreichen Fusion mit der Schulgemeinde.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat genehmigt den Zusammenschlussvertrag für den Bezirk Oberegg und die Schule Oberegg.

12. Revision des kantonalen Nutzungsplans Deponie Gschwendli

22/1/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Der Präsident der BauKo, Grossrat Patrik Koster, stellt das Geschäft vor. Die Standeskommission hat den kantonalen Nutzungsplan für die Deponie Gschwendli bereits am 28. Mai 2013 erlassen. Der Grosse Rat hat davon am 24. Juni 2013 Kenntnis genommen. Aufgrund der grossen Bautätigkeit ist das projektierte Deponievolumen inzwischen fast erreicht. Deshalb hat die Reconterra AG um eine Volumenvergrösserung auf 96'000m³ ersucht. Im Gegenzug sollen die Flächen der Magerwiesen und der Saumgesellschaften vergrössert und die Freilegung des eingedolten Bachs erweitert werden. Bis Ende 2018 soll die Deponie rekultiviert sein.

Für die Erweiterung der Deponie ist eine Anpassung des kantonalen Nutzungsplans notwendig. Die Standeskommission hat die entsprechende Revision des kantonalen Nutzungsplans für die Deponie Gschwendli am 9. Mai 2017 verabschiedet. Da es sich bei der vorliegenden Änderung um ein Volumen von weniger als 100'000m³ handelt, muss diese dem Grossen Rat lediglich zur Kenntnis gebracht werden.

Die BauKo empfiehlt dem Grossen Rat, von der Revision des kantonalen Nutzungsplans Deponie Gschwendli Kenntnis zu nehmen.

Grossrat Josef Koch, Gonten, ist sich bewusst, dass die Revision des kantonalen Nutzungsplans dem Grossen Rat lediglich zur Kenntnis gebracht wird. Er ist trotzdem der Auffassung, dass die Erweiterung der Ökoflächen gestrichen werden und dieser Boden weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen soll.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass der Grosse Rat vom Geschäft lediglich Kenntnis nehmen kann. Er kann aber das Anliegen von Grossrat Josef Koch verstehen, dass man dem Kulturland Sorge trägt und nicht verschwenderisch damit umgeht. Beim Nutzungsplan einer Deponie ist es allerdings auch wichtig, dass landschaftlich ebenfalls eine Aufwertung stattfindet. In vielen Fällen ist die Bewirtschaftung nach der Rekultivierung einer Deponie besser als vorher. Aber auch finanziell ist für einen Ausgleich gesorgt. So erhält der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin eine Entschädigung für den Ertragsausfall. Auch das Bundesrecht regelt, dass man bei der Ausarbeitung eines Nutzungsplans für eine Deponie gezwungen ist, ökologische Massnahmen zu treffen. Bauherr Ruedi Ulmann nimmt das Anliegen von Grossrat Josef Koch aber im Hinblick auf künftige Deponien entgegen.

Der Grosse Rat nimmt von der Revision des kantonalen Nutzungsplans Deponie Gschwendli Kenntnis.

13. Geschäftsbericht 2016 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.

28/1/2017: Antrag Standeskommission
Referentin: Statthalter Antonia Fässler

Statthalter Antonia Fässler stellt den Geschäftsbericht 2016 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. vor, welcher auch die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse enthält. Sie bedankt sich bei René Lendenmann für seine langjährige Arbeit als Leiter der Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Er hat mit dem Geschäftsbericht 2016 seinen letzten Bericht vorlegt und ist in der Zwischenzeit pensioniert worden.

Die Leistungsstatistik der Ausgleichskasse zeigt, dass im Jahre 2016 im Kanton rund Fr. 75.2 Mio. ausbezahlt wurden. Dieser Wert liegt leicht unter dem Vorjahresniveau. Davon ist mit Fr. 48.2 Mio. der grösste Anteil auf die AHV entfallen. Gegenüber dem Vorjahr abgenommen haben die Ausgaben für die Invalidenversicherung und die Ausgaben für die Ergänzungsleistungen. Diese Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass bei Aufhalten von Personen in Behinderteninstitutionen ein Systemwechsel vorgenommen wurde. Gleichzeitig haben im Berichtsjahr die Leistungen der Familienausgleichskasse und der AHV gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Die Familienausgleichskasse konnte im Berichtsjahr mit einem Gewinn von gut Fr. 100'000.-- abschliessen. Hauptgrund für diesen Gewinn sind ein guter Anlageerfolg sowie ein Einnahmenüberschuss bei der Betriebsrechnung. Die Höhe der ausbezahlten Familienzulagen ist um rund Fr. 200'000.-- auf gut Fr. 5.2 Mio. angestiegen, aber auch die Beiträge sind um rund Fr. 227'000.-- höher ausgefallen als im Vorjahr. Die Reserven der Familienausgleichskasse betragen neu noch gut Fr. 3.74 Mio., was 65.3% der Jahresausgaben 2016 entspricht.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis.

Er genehmigt den Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse.

14. Zusatzbericht über die Situationsanalyse für das Gymnasium St. Antonius Appenzell

29/1/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, stellt den Zusatzbericht vor. Der neue Bericht ergänzt jenen vom 1. Dezember 2014 mit dem Titel „Situationsanalyse zum Gymnasium St. Antonius Appenzell“. Damals waren noch Fragen offen, so zum Weiterbestand des Internats, zum Standort der Bibliothek des Gymnasiums und zu einer allfälligen Zusammenarbeit mit der Kantonsschule Trogen. Es galt, diese Fragen im Hinblick auf die noch zu realisierenden Baustapen zu klären. Zusätzlich wurde im Rahmen der Diskussion des Berichts im Grossen Rat die Frage aufgeworfen, ob gemeinsam mit dem Kanton Appenzell A.Rh. ein Jahreskurs zur Erlangung der Berufsmaturität BM2 angeboten werden könnte.

Der Zusatzbericht gibt auf diese Fragen Auskunft. Der Stiftungsrat des Internats St. Antonius hat am 9. Juni 2017 beschlossen, dass das Internat des Gymnasiums per Ende des Schuljahrs 2019/2020 geschlossen wird. Dadurch werden voraussichtlich bereits im Laufe des Jahrs 2017 erste Räume in den obersten Etagen des Gebäudes frei. Im Sommer 2020 werden dann alle Internatsräume frei sein. Auch die Frage des Standorts der Bibliothek des Gymnasiums konnte inzwischen geklärt werden. Die Standeskommission hat am 3. Januar 2017 entschieden, die Bibliothek wegen der räumlichen Nähe und der vielseitigen Nutzung durch die Schüler und Schülerinnen im Gymnasium zu belassen. Bezüglich einer Zusammenarbeit mit der Kantonsschule Trogen haben verschiedene Gespräche zwischen den beiden Regierungen und den beiden Erziehungsdirektoren stattgefunden. Man ist zum Schluss gekommen, dass keine weiteren Projektarbeiten bezüglich einer vertieften Zusammenarbeit der beiden Mittelschulen angegangen werden sollen. Hingegen soll der gute Kontakt zwischen den beiden Schulen weiterhin gepflegt und eine punktuelle oder niederschwellige Zusammenarbeit geprüft werden. Zu der aus dem Grossen Rat vorgebrachten Frage der Schaffung einer Berufsmaturität für Erwachsene, einer BM2, ist das Erziehungsdepartement derzeit in Verhandlungen mit dem Bildungsdepartement des Kantons Appenzell A.Rh. Das Projekt ist im Moment noch nicht entscheidungsreif. Eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Weiterführung des Projekts werden die Ergebnisse einer Umfrage bei den Gewerbe- und Industriebetrieben beider Appenzell bringen.

Da die offenen Fragen nun geklärt sind, gilt es in einem nächsten Schritt zu klären, welche Raumbedürfnisse die Schule hat und welcher Raum für andere Nutzungen frei wird. Im Finanzplan 2019-2022 sind weitere vier Tranchen von je Fr. 1.4 Mio. für die Sanierung des Gymnasiums vorgesehen. Ebenso soll der bauliche Unterhalt nach wie vor aus dem ordentlichen Budget im bisherigen Rahmen fortgeführt werden.

Landammann Roland Inauen hat zum Bericht keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Er informiert den Grossen Rat bei dieser Gelegenheit aber über die schwere Erkrankung von Rektor Markus Urech, welcher seine Arbeit beim Gymnasium Appenzell Anfang des Schuljahrs 2016/2017 sehr erfolgreich aufgenommen hat. Ende August 2017 musste Markus Urech notfallmässig ins Spital eingewiesen werden, wo er noch heute behandelt wird. Die Stellvertretung am Gymnasium Appenzell funktioniert einwandfrei. Landammann Roland Inauen hofft auf eine baldige Genesung von Markus Urech und schickt ihm im Namen der Standeskommission und des Grossen Rates die besten Wünsche.

Eintreten ist obligatorisch.

Das Wort zum Bericht wird nicht gewünscht. Der Grosse Rat nimmt vom Zusatzbericht zur Situationsanalyse für das Gymnasium St. Antonius Appenzell Kenntnis.

15. Landrechtsgesuche

31/1/2017: Berichte ReKo
 Mündlicher Antrag ReKo
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht von Appenzell I.Rh. und das Bürgerrecht von Appenzell erteilt:

- Davud Canic, geboren 1999 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft an der Rütistrasse 41 in Appenzell;
- Domenico Guarino-Orvieto, geboren 1975 in Appenzell, italienischer Staatsangehöriger, verheiratet; in die Einbürgerung miteinbezogen ist sein Sohn Nicola Guarino, geboren 2002, beide wohnhaft an der Gaishausstrasse 35 in Appenzell;
- Shenaje Aliji, geboren 1995 in Appenzell, serbische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Sandgrube 8 in Appenzell.

16. Mitteilungen

- Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, informiert darüber, dass die Staatswirtschaftliche Kommission der Staatsanwaltschaft am 26. September 2017 einen Besuch abgestattet hat. Grund dafür war der in den Medien thematisierte Verjährungsfall. Ein solcher Fall darf nicht passieren. Für alle Betroffenen ist dies nicht akzeptabel. Deshalb ist es richtig, dass die Angelegenheit genauer untersucht wird. Die Staatswirtschaftliche Kommission konnte bei ihrem Besuch bei der Staatsanwaltschaft verschiedene Feststellungen machen. Aufgrund der Tatsache, dass die Standeskommission Hanspeter Uster mit der Überprüfung der Verfahrensführung beim fraglichen Fall und der Ausarbeitung einer Organisationsanalyse beauftragt hat, wird die Staatswirtschaftliche Kommission keine Äusserungen zu ihren Feststellungen machen, bis die entsprechenden Resultate von Hanspeter Uster vorliegen.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, möchte wissen, ob der Kanton eine Entschädigung an die Familie des Opfers bezahlen muss. Landesfährnich Martin Bürki teilt mit, dass die Abklärungen von Hanspeter Uster laufen und es sich um ein laufendes Verfahren handelt, zu dem keine Auskünfte erteilt werden können.

Landammann Daniel Fässler ergänzt dahingehend, dass es sich beim vorliegenden Fall um ein grosses Ärgernis handelt. Die Verjährung hätte auf keinen Fall eintreten dürfen. Obwohl der Landesfährnich im ständigen Kontakt mit der Staatsanwaltschaft steht, ist es weder ihm noch der Standeskommission möglich, in die Geschäfte und die Fallerledigung der Staatsanwaltschaft einzuwirken. Die Standeskommission hatte seit Mitte Juni 2017 Kenntnis davon, dass der betreffende Fall verjähren könnte. Sie hat entsprechend alles unternommen, damit die Verjährung nicht eintritt, was dann aber leider nicht gelang. Die Standeskommission wartet nun die Ergebnisse der Abklärungen von Hanspeter Uster ab. Weiter führt Landammann Daniel Fässler aus, dass nicht gesagt werden kann, ob es bei einer Nichtverjährung des betreffenden Falls zu einem Urteilsspruch gekommen wäre oder der Fall mit einem Freispruch geendet hätte. Das Unerfreuliche bei einem Verjährungsfall ist gerade, dass offen bleibt, ob die Beschuldigten schuldig oder freigesprochen worden wären. Diese Frage ist im vorliegenden Fall offen, weshalb die Standeskommission beim aktuellen Stand nicht sagen kann, ob eine Entschädigung angezeigt ist. Im fraglichen Fall wurde aber vor Ablauf der Verjährungsfrist zwischen dem Bezirksgericht und der Familie des Opfers eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Frage der Parteientschädigung regelt. Der Standeskommission ist es zum jetzigen Zeitpunkt auf jeden Fall nicht möglich, ohne entsprechende rechtliche Grundlage eine Entschädigung zu sprechen.

- Landesfährnich Martin Bürki kommt auf das Votum von Grossrätin Angela Koller, Rüte, anlässlich der Session vom 26. Juni 2017 zu sprechen, mit dem sie im Rahmen der Behandlung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Zivilstandsverordnung beantragte, Art. 23 ersatzlos aufzuheben. Dieser Artikel regelt, dass das Familienregister in Buchform oder in Form eines Kartenregisters mit Maschinenschrift geführt wird. Grossrätin Angela Koller begründete ihren Antrag damit, dass das Familienregister bereits heute mittels Infostar elektronisch geführt wird. Landesfährnich Martin Bürki hat diese Frage mit den Zivilstandsämtern Appenzell und Oberegg abgeklärt. Es ist richtig, dass die Familienregister heute mittels Infostar digital erfasst werden. Das Zivilstandsamt Oberegg hat die Rückerfassung für die lebenden Personen per Ende 2016 abgeschlossen. Das Zivilstandsamt Appenzell wird diese Rückerfassung Ende 2017 beenden. Dies bedeutet, dass die Familienregister von Oberegg und von Appenzell für die lebenden Personen dann vollständig in das elektronische Programm Infostar übertragen worden sind. Die Familienregister in Papierform in Appenzell und in Oberegg sind aber auch mit der Erfassung via Infostar weiterhin einsehbar. Das heisst, dass bei Abklärungen für verstorbene Personen, beispielsweise bei der Erstellung von Stammbäumen, bei Ahnenforschungen oder bei Fragen bezüglich Erbschaftsberechtigungen, der Zugriff auf das Familienregister in Papierform zwingend noch möglich sein muss. Art. 23 der Zivilstandsverordnung darf daher nicht aufgehoben werden.

- Grossrat Urban Fässler, Gonten, nimmt Bezug auf einen Bericht im Appenzeller Volksfreund, in welchem über Verhandlungen zwischen der Standeskommission und dem Bezirksrat Appenzell über die Nutzung der Jugendunterkunft beim Hallenbad berichtet wurde. Es besteht offenbar die Absicht, die Jugendunterkunft zu schliessen und stattdessen eine Unterkunft für Asylsuchende einzurichten. Er spricht sich gegen dieses Vorhaben aus. Die Gruppen, welche die Jugendunterkunft nutzen, können zu einer besseren Nutzung des neuen Hallenbades beitragen. Ausserdem ist es für den Tourismus von enormer Bedeutung, dass im Dorf Appenzell eine Jugendunterkunft angeboten werden kann. Aus diesen Gründen ersucht er die Standeskommission und den Bezirksrat Appenzell nach einer anderen Lösung zu suchen. Sollte der Bezirksrat aber tatsächlich zum Schluss kommen, dass es nicht Sache des Bezirks ist, eine Jugendunterkunft zu betreiben, so wären seines Erachtens die Verantwortlichen von Appenzellerland Tourismus gefragt, einen neuen Betreiber für die Jugendunterkunft zu suchen.

Seitens der Standeskommission hält Statthalter Antonia Fässler fest, dass derzeit die Asylunterkünfte im Kanton praktisch vollständig belegt sind. Im Sommer 2015 musste zusätzlich das Kapuzinerkloster vorübergehend für die Nutzung als Asylunterkunft zur Verfügung gestellt werden. Im Weiteren mussten die Kantone im vergangenen Jahr aufgrund der grossen Flüchtlingsströme dem Bund Notfallszenarien vorlegen, wie bei Überweisungen einer grossen Anzahl Flüchtlingen an die Kantone vorgegangen würde. Dies war der Auslöser, sich nach weiteren Asylunterkünften umzusehen. Die Standeskommission hat eine Erweiterung des Asylzentrums Mettlen geprüft, diese Variante allerdings wieder verworfen, da eine zu grosse Anzahl Flüchtlinge am selben Standort zu Problemen führen kann. Aus diesem Grunde ist sie an den Bezirksrat Appenzell gelangt, mit der Anfrage, ob die Jugendunterkunft für eine möglicherweise kommende notfallmässige Nutzung als Asylunterkunft verwendet werden könnte. Gleichzeitig wurde aber auch die Frage diskutiert, ob allenfalls eine langfristige Nutzung in Frage käme. Für die Standeskommission würde sich die Jugendunterkunft von der bestehenden Infrastruktur und der Lage her sehr gut als Asylunterkunft eignen. Als nächster Schritt wird nun eine Machbarkeitsstudie erstellt, mit welcher abgeklärt wird, wie die Jugendunterkunft für Asylsuchende genutzt werden könnte und welche Investitionen entstehen würden. Die Machbarkeitsstudie sollte bis Ende des ersten Quartals 2018 vorliegen. Aufgrund der dann vorliegenden Ergebnisse würden allenfalls die weiteren Verhandlungen mit dem Bezirksrat Appenzell aufgenommen.

Als Bezirkshauptmann von Appenzell hält Grossrat Reto Inauen fest, dass die Vermietung der Jugendunterkunft an Schulklassen, aber auch an Gruppen von Erwachsenen durch den Bezirk Appenzell erfolgt, jedoch mit dem Ergebnis, dass dabei weder ein Gewinn noch ein Verlust erwirtschaftet wird. Im Verlauf der Zeit haben sich jedoch die Bedürfnisse der Gruppen erheblich geändert. So sind Massenlager mit bis zu 16 Betten heute nicht mehr gefragt und auch nicht mehr zeitgemäss. Somit wäre es für den Bezirk unumgänglich, die Jugendunterkunft grundlegend zu sanieren und an die heutigen Bedürfnisse anzupassen. Hinzu kommt, dass das Dach erneuert und bestehende Leitungen ersetzt werden müssten. Dies wäre mit hohen Kosten verbunden. Im Rahmen dieser Abklärungen ist die Anfrage der Standeskommission beim Bezirksrat Appenzell eingegangen, ob die Unterkunft allenfalls als Notunterkunft für Asylsuchende genutzt werden könnte. Gleichzeitig wurde auch die Frage gestellt, ob allenfalls eine längerfristige Nutzung denkbar wäre. In diesem Falle kommt für den Bezirksrat nur ein Verkauf der Jugendunterkunft in Frage, eine Vermietung wäre längerfristig keine Option. Nach längerer Diskussion hat der Bezirksrat beschlossen, dass er offen ist, wie die Jugendunterkunft in Zukunft genutzt werden soll. Er hat in der Folge der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zugestimmt. Sollte die Machbarkeitsstudie zum Ergebnis kommen, dass ein Kauf der Jugendunterkunft durch den Kanton die richtige Lösung ist, würde der Bezirksrat Appenzell einem solchen Vorhaben sicher positiv gegenüberstehen. Sollte ein Kauf in Frage kommen, müssten aber die Landsgemeinde und die Bezirksgemeinde Appenzell dem Geschäft zustimmen. Der Bezirksrat Appenzell hat zusammen mit dem Kanton entschieden, die Medien und die Öffentlichkeit schon in der frü-

hen Phase der ersten Verhandlungen über den Sachverhalt zu informieren. Die offene Kommunikation soll auch fortgeführt werden, wenn die Machbarkeitsstudie vorliegt.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, unterstützt das Anliegen von Grossrat Urban Fässler. Er ist sich bewusst, dass der Kanton nicht dafür verantwortlich ist, dass eine Jugendunterkunft betrieben wird. Er möchte aber beliebt machen, dass nicht alle Standorte im Kanton, welche sich für eine Jugendunterkunft eignen würden, als Unterkunft für Asylsuchende genutzt werden. Seines Erachtens würden sich sowohl das Kapuzinerkloster wie auch die bestehende Jugendunterkunft bestens als Jugendunterkunft eignen. Er möchte deshalb die Verantwortlichen von Appenzellerland Tourismus ersuchen zu überlegen, wie der Weiterbetrieb einer Jugendunterkunft im Kanton gesichert werden könnte. Grossrat Franz Fässler, Appenzell, unterstützt die Voten von Grossrat Urban Fässler und Grossrat Ruedi Eberle. Während seiner Zeit als Bezirksrat in Appenzell konnte er feststellen, dass die Nachfrage nach der Jugendunterkunft relativ gross war. Er möchte deshalb beliebt machen, im Rahmen der Machbarkeitsstudie Alternativstandorte für eine Jugendunterkunft zu prüfen. Er würde es als grossen Verlust erachten, wenn Appenzell über keine Jugendunterkunft mehr verfügen würde.

Statthalter Antonia Fässler stellt klar, dass die Nutzung der Jugendunterkunft als Asylunterkunft als Ersatz für das Kapuzinerkloster dienen würde. Es war von Anfang an klar, dass das Kapuzinerkloster nur vorübergehend als Asylunterkunft genutzt wird. Deshalb ist man derzeit daran, Alternativen zu suchen.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, möchte in ihrer Funktion als Frau Hauptmann des Bezirks Appenzell klarstellen, dass die Prüfung der Nutzung der Jugendunterkunft als Asylunterkunft keinesfalls ein Entscheid gegen eine Jugendunterkunft im Allgemeinen ist. Der Bezirk Appenzell ist allerdings verpflichtet, eine gewisse Anzahl von Asylsuchenden aufzunehmen, wofür die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Bezirksrat Appenzell ist deshalb zum Schluss gekommen, als Alternative zu einem Neubau zu prüfen, ob die Jugendunterkunft für die Unterbringung von Asylsuchenden genutzt werden könnte. Im Gegenzug würde das Kapuzinerkloster nicht mehr als Asylunterkunft genutzt. In der letzten Zeit musste festgestellt werden, dass die Nachfrage für die Nutzung der Jugendunterkunft, sei es durch Schulklassen, Militär oder andere Gruppen, stetig zurückgeht. Der Bezirksrat Appenzell hat trotzdem beschlossen, eine sanfte Sanierung der Unterkunft vorzunehmen. Wegen der aktuellen Abklärungen und eines möglichen Verkaufs der Unterkunft an den Kanton wurden diese Massnahmen dann allerdings gestoppt. Nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie wird der Bezirksrat Appenzell über die Zukunft der Jugendunterkunft entscheiden.

- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, kommt auf die unter Traktandum 10 behandelte Revision der Verordnung zum Baugesetz zurück und führt aus, dass in Art. 76 Abs. 4 von Heimweiden die Rede sei. Im Gegenzug werde auf Seite 11 des Berichts der Ständekommission ausgeführt, dass der Begriff Heimweiden in der Gesetzgebung bisher nicht definiert ist. Er möchte wissen, wie damit umgegangen wird.

Die Ständekommission weist darauf hin, dass es sich um ein Versehen handelt. Der vom Grossen Rat heute angenommene Art. 76 Abs. 4 beinhaltet den Begriff „Heimweiden“ nicht. Bei der von Grossrat Martin Breitenmoser angesprochenen Formulierung handelt es sich um die im Rahmen der ersten Lesung diskutierte Version von Art. 76 Abs. 4, welche heute durch den Gegenantrag der Ständekommission abgelöst wurde.

- Landesfähnrich Martin Bürki informiert über eine Änderung bei der Feuerwehralarmierung. Bisher war es so, dass die Feuerwehren über das sogenannte Mannschaftsalarmierungssystem aufgeboden wurden. Da diese Anlage aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters saniert werden müsste, hat man sich für den Einsatz eines neuen Systems, das E-Alarm-System,

entschieden. Dieses System wird neu zusammen mit den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen geführt. Für die Bewohner und Bewohnerinnen von Appenzell I.Rh. bedeutet dies, dass ab dem 15. November 2017 Anrufe auf die Nr. 118 nun auch tagsüber auf die Notrufzentrale in Herisau umgeleitet werden.

- Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, stellt fest, dass die Unterlagen für die Grossratsgeschäfte früher in verschiedenen Farben versandt wurden. So wurden beispielsweise Anträge von vorberatenden Kommissionen auf blauem Papier und Gegenanträge der Standeskommission auf rotem Papier gedruckt. Gerade bei Grossratsgeschäften mit mehreren Unterlagen wäre es ihrer Meinung nach dienlich, wenn die Dokumente wieder auf verschiedenfarbigen Papieren gedruckt würden.

Grossratspräsident Sepp Neff bestätigt, dass dieses Anliegen vom Büro bereits aufgenommen wurde und demnächst darüber diskutiert wird.

- Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, möchte von Bauherr Ruedi Ulmann Auskunft darüber haben, wie der aktuelle Stand bei der Planung des neuen Hallenbades ist.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass die Ausschreibung und das Einladungsverfahren erfolgt sind. Bis Ende August sind 86 Bewerbungen eingegangen. Die Jury hat 12 Architekturbüros ausgewählt. Diese wurden für den Projektwettbewerb beauftragt. Bis Ende Januar 2018 können die Architekturbüros ihre Projekte mit den entsprechenden Modellen einreichen. Die Jury wird dann die Modelle auswählen, welche bis Ende März 2018 noch einmal überarbeitet werden können. Zirka Ende April oder Anfang Mai wird dann das Siegerprojekt ausgewählt. Danach kann das Baubewilligungsverfahren eingeleitet werden.

- Grossrat Josef Koch, Gonten, moniert, dass die erste Sitzreihe im Grossratssaal sehr unbequem ist, insbesondere bei längeren Sessionen. Er geht davon aus, dass dies auch anderen Grossräten und Grossrätinnen in der ersten Reihe so ergeht. Er ersucht um Prüfung, ob daran etwas geändert werden kann.
- Statthalter Antonia Fässler teilt mit, dass am Freitag, 20. Oktober 2017, die Informationsveranstaltung für den Grossen Rat zum Gesundheits- und Spitalwesen stattgefunden hat. Diejenigen Grossräte, welche an diesem Anlass nicht teilnehmen konnten, können die Handouts der Referate bei Statthalter Antonia Fässler beziehen.

Appenzell, 17. November 2017

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Verordnung über das Initiativverfahren (VIV)

vom 23. Oktober 2017

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 7bis Abs. 7 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

- ¹Initiativen sind während der üblichen Bürozeiten bei der Ratskanzlei einzugeben. Einreichung der Initiative
- ²Die Ratskanzlei bestätigt den Empfang der Initiativen.
- ³Die Initiative muss eine schriftliche Begründung enthalten und darf nicht an Bedingungen geknüpft sein.
- ⁴Sind Initiativen nicht vollständig, sind Unterschriften ungültig oder fehlt eine Begründung, informiert die Ratskanzlei die Initianten und Initiantinnen und gibt ihnen die Gelegenheit für eine Ergänzung.

Art. 2

- ¹Ist eine Initiative durch mehrere Personen unterzeichnet, gilt der oder die Erstunterzeichnende als Ansprechperson, es sei denn, die Initianten und Initiantinnen haben gegenüber der Ratskanzlei schriftlich eine andere Person als zuständig bezeichnet. Ansprechperson
- ²Mitteilungen und Postzustellungen werden im Regelfall nur an die Ansprechperson vorgenommen und seitens der Ratskanzlei nur von dieser entgegengenommen.

Art. 3

- ¹Die Initianten und Initiantinnen haben keinen Anspruch darauf, ihr Anliegen unmittelbar vor dem Büro, der Standeskommission oder dem Grossen Rat zu vertreten. Stellung der Initianten
- ²Sie erhalten die Anträge und Botschaften, welche dem Grossen Rat zugestellt werden.
- ³Das Büro des Grossen Rates entscheidet darüber, ob allfällige nachträgliche schriftliche Eingaben dem Grossen Rat weitergeleitet werden.

Art. 4

- ¹Das Büro des Grossen Rates prüft, ob die Initiative gültig ist, und stellt dem Grossen Rat entsprechend Antrag. Formelle Prüfung

²Der Antrag mit der Empfehlung enthält den Initiativtext samt Begründung.

³Das Büro kann die Begründung zur Nachbesserung zurückweisen, wenn sie ehrverletzende, wahrheitswidrige, irreführende oder zu lange Äusserungen enthält. Geht innert gesetzter Frist keine Nachbesserung ein, kann das Büro die Begründung direkt ändern. Offenkundige Fehler und Schreibfehler werden ohne weiteres geändert.

Art. 5

Inhaltliche Prüfung

¹Die Standeskommission prüft die Initiative inhaltlich.

²Sie stellt dem Grossen Rat Antrag zum Inhalt und zum Vorgehen.

³Sie kann dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreiten.

Art. 6

Prüfung durch den Grossen Rat

¹Der Grosse Rat beschliesst zuerst über die Gültigkeit der Initiative und berät sie dann inhaltlich.

²Ist die Initiative nur teilweise gültig, ist aber gleichzeitig davon auszugehen, dass sich mit dem gültigen Teil der Zweck der Initiative erfüllen lässt, ist die Initiative mit Bezug auf den gültigen Teil inhaltlich zu behandeln.

³Ist davon auszugehen, dass sich mit dem gültigen Teil allein der Zweck der Initiative nicht erfüllen lässt oder lässt sich eine teilweise ungültige Initiative nicht sachlich in mehrere Vorlagen trennen, ist die Initiative gesamthaft als ungültig zu behandeln.

Art. 7

Regelungsstufe

¹Bei einer als allgemeine Anregung gefassten Initiative entscheidet der Grosse Rat darüber, ob die Regelung ganz oder teilweise in die Verfassung genommen wird oder in ein Gesetz.

²Betrifft eine als allgemeine Anregung gefasste Initiative sowohl die Verfassungs- als auch die Gesetzesebene, kann der Grosse Rat die Landsgemeinde zuerst über die erforderliche Verfassungsvorlage abstimmen lassen und die Gesetzes- sowie allfällige Verordnungsvorlagen erst nach der Verfassungsabstimmung ausarbeiten.

³Mit einer ausformulierten Initiative kann nur die Änderung einer Regelungsstufe verlangt werden. Sind aufgrund dieser Änderung Anpassungen auf einer tieferen Regelungsstufe nötig, ist dafür das ordentliche Gesetzgebungsorgan zuständig.

Art. 8

Gegenvorschlag

¹Der Grosse Rat kann einen Gegenvorschlag machen.

²Der Gegenvorschlag muss in der gleichen Form an die Landsgemeinde gehen wie die Initiative, das heisst als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Vorschlag.

³Der Landsgemeinde darf nur ein Gegenvorschlag überwiesen werden.

Art. 9

¹Lehnt der Grosse Rat eine Initiative ab, kann sie bis zum Beschluss des Grossen Rates über die Geschäftsordnung der Landsgemeinde zurückgezogen werden. Heisst er sie gut, ist ein Rückzug mit der Verabschiedung der Initiative zu Handen der Landsgemeinde nicht mehr möglich. Rückzug

²Der Rückzug ist schriftlich vorzunehmen. Ein bedingter oder teilweiser Rückzug ist nicht möglich.

³Rückzugsberechtigt sind nur Personen, die zum Zeitpunkt des Rückzugs stimmberechtigt sind. Haben bis zum Zeitpunkt, bis zu dem eine Initiative zurückgezogen werden kann, alle Unterzeichnenden das Stimmrecht verloren, wird die Initiative abgeschrieben.

⁴Mehrere Unterzeichnende einer Initiative können die Rückzugsberechtigung schriftlich vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung oder ist sie ungültig, kann die Initiative nur durch schriftliche Erklärung aller dannzumal stimmberechtigten Initianten und Initiantinnen vorgenommen werden.

Art. 10

¹Die Argumente der Initianten und Initiantinnen werden im Landsgemeindemandat angemessen berücksichtigt. Landsgemeindemandat

²Lange Begründungen können zusammenfassend wiedergegeben werden.

Art. 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Inkrafttreten

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht

vom 23. Oktober 2017

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom
24. November 1997,

beschliesst:

I.

Der Erlassstitel wird mit der Abkürzung VLG ergänzt.

II.

Art. 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

III.

In Art. 4 wird Abs. 3 eingefügt:

³Soweit diese Verordnung die Zuständigkeit nicht einer anderen Behörde zuweist, ist die Standeskommission die zuständige kantonale Behörde im Sinne der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung. Sie bestimmt insbesondere die Stelle, bei der Gesuche um ordentliche Einbürgerungen einzureichen sind und sorgt für die erforderlichen Erhebungen und für die Berichte an die Einbürgerungsorgane.

IV.

Art. 5 lautet neu:

¹Ausländische Bewerber haben bei der Gesuchstellung die formellen Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht zu erfüllen.

²Die kantonalen formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung richten sich nach dem Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes.

Formelle Einbürgerungsvoraussetzungen

V.

In Art. 6 lautet neu:

Materielle
Einbürgerungs-
voraussetzungen

Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen und überdies

- a) mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind,
- b) sich in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert haben und
- c) die gemäss Bürgerrechtsgesetzgebung verlangten Sprachkompetenzen in Deutsch nachweisen.

VI.

In Art. 7 wird „unmündige“ zweimal durch „minderjährige“ ersetzt.

VII.

In Art. 9 wird der zweite Satz gestrichen.

VIII.

In Art. 11 wird „unmündige“ durch „minderjährige“ und „mündige“ durch „volljährige“ ersetzt.

Art. 11 Abs. 4 lautet neu:

⁴Wird das Gesuch bis zur Anhörung durch die grossrätliche Kommission oder die Delegation des Bezirksrats Obereggen zurückgezogen, werden 80% der Gebühr zurückerstattet, bei einem Rückzug nach der Anhörung 30%. Bei einer Ablehnung des Gesuchs durch den Bezirksrat Obereggen werden 30% der entrichteten Gebühr zurückerstattet.

IX.

Die Marginalie zu Art. 15 lautet neu: Kinder und Minderjährige

X.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

vom 23. Oktober 2017

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sowie auf Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Urnenabstimmungen und -wahlen des Kantons, der Bezirke sowie der Schul- und der Kirchgemeinden. Geltung

²Für eidgenössische Urnengänge gilt sie ergänzend zum Bundesrecht.

³Wo nichts anderes steht, umfasst der Begriff der Abstimmung sowohl Wahlen als auch Sachabstimmungen.

⁴In der gesamten Durchführung von Abstimmungen ist das Stimmgeheimnis zu wahren.

Art. 2

¹Die Aufsicht über die Abstimmungen obliegt der Standeskommission. Zuständigkeit

²Für die Durchführung der Abstimmungen in den Bezirken und Gemeinden sind die Bezirks- und Gemeindebehörden zuständig.

³Für die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahl ist die Ratskanzlei das kantonale Zählbüro. Sie trifft die von Bundesrechts wegen erforderlichen Massnahmen und ist mit Bezug auf die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen für die Durchführung zuständig. Im Übrigen erfolgt die Durchführung der eidgenössischen Urnengänge in den Bezirken.

⁴Die Standeskommission legt kantonale Beiträge an die Kosten der Bezirke für die Durchführung von eidgenössischen Abstimmungen fest.

Art. 3

¹Das Stimmrecht für eidgenössische Urnengänge bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung, jenes für Bezirks- und Gemeindegeschäfte nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung für die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen. Stimmrecht

²In einer Kirchgemeinde wohnende Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung können gemäss Kirchgemeindereglement für Kirchgemeindegeschäfte als stimmberechtigt erklärt werden.

³Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das Stimmregister.

⁴In ein durch Volkswahl besetztes Amt gewählt werden und ein solches Amt ausüben kann nur, wer in der entsprechenden Körperschaft das Stimmrecht hat.

Art. 4

Stimmregister

¹Die Führung des Stimmregisters für im inneren Landesteil wohnhafte Stimmberechtigte, für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sowie für in Kirchgemeinden stimmberechtigte ausländische Personen obliegt der Ratskanzlei, für im äusseren Landesteil wohnhafte Schweizer Stimmberechtigte der Bezirkskanzlei Obereg.

²Die Stimmregister stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

³Alle massgeblichen Änderungen sind der für die Registerführung zuständigen Stelle zu melden.

⁴Eintragungen und Änderungen im Stimmregister werden von Amtes wegen vorgenommen. Fünf Tage vor einem Urnengang werden im Stimmregister keine Eintragungen oder Änderungen mehr vorgenommen.

⁵Die mit der Führung des Stimmregisters betraute Stelle fertigt die Stimmrechtsausweise aus. Die Zustellung der Ausweise samt allfälligem Abstimmungsmaterial wird durch die Bezirke und Gemeinden vorgenommen, für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen durch die Ratskanzlei.

Art. 5

Stimmbüro

¹Jede Bezirks- und Gemeindebehörde bestellt zur Überwachung der Urnen und zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ein Stimmbüro.

²Das Stimmbüro besteht aus

- dem oder der Vorsitzenden der Gemeinde- oder Bezirksbehörde als Präsident oder Präsidentin des Stimmbüros,
- den von der Gemeinde- oder Bezirksbehörde ernannten Stimmenzählern und Stimmenzählerinnen,
- einer von der Gemeinde- oder Bezirksbehörde bestellten Person für das Sekretariat.

³Die Mitglieder des Stimmbüros müssen in der betreffenden Körperschaft stimmberechtigt sein. In eigenen Angelegenheiten treten sie in den Ausstand.

⁴Wird die Gemeinde- oder Bezirksbehörde an der Urne gewählt, darf im Stimmbüro ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin der Behörde und im Verhinderungsfall der Stellvertretung kein anderes Behördenmitglied mitwirken.

Art. 6

¹Abstimmungen sind spätestens eine Woche vor dem Durchführungstag im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu geben.

Öffentliche Bekanntgabe

²Die Bekanntgabe umfasst den Gegenstand der Abstimmung, die Öffnungszeiten und Standorte der Urnen sowie die allfällige Bezeichnung der Amtsstelle, wo Stimmen abgegeben werden können, samt den Öffnungszeiten.

Art. 7

¹Am Abstimmungstag ist in jeder durchführenden Körperschaft mindestens eine Urne offen zu halten.

Urnen

²An mindestens zwei der vier Vortage vor der Abstimmung sind ebenfalls je mindestens eine Urne offen zu halten oder die Möglichkeit zu bieten, dass Stimmen während mindestens einer Stunde pro Tag verschlossen auf einer Amtsstelle abgegeben werden können.

³Es können Wanderurnen eingesetzt werden, am Abstimmungstag aber nur zusätzlich zu einer anderen Urne.

Art. 8

¹Die Urnen sind mindestens je eine Stunde offen zu halten. Wanderurnen können weniger lang offen sein.

Öffnungszeiten

²Die Urnen sind am Abstimmungstag spätestens um 11.30 Uhr zu schliessen.

Art. 9

¹Urnen sind zwischen den Einsätzen für die gleiche Abstimmung und nach dem letzten Einsatz so zu verschliessen, dass sie weder geöffnet noch weiter benützt werden können.

Aufbewahrung der Urne

²Die Urnen sind, solange sie nicht benützt werden, an einem sicheren Ort aufzubewahren, zu welchem keine unbefugte Person Zutritt hat.

Art. 10

¹Das Recht zur Stimmabgabe gilt für die Körperschaft, in welcher der politische Wohnsitz liegt; für den politischen Wohnsitz gelten die Vorgaben gemäss Bundesrecht.

Stimmabgabe

²Die Stimmberechtigten sind zur Stimmabgabe verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Hinderungsgrund besteht.

³Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

⁴Bei der Stimmabgabe darf sich jedoch jeder und jede Stimmberechtigte durch eine in der gleichen Körperschaft stimmberechtigte Person vertreten lassen, wobei niemand mehr als eine Stellvertretung übernehmen darf. Die Vertretung weist sich an

der Urne mit dem eigenen Stimmrechtsausweis und jenem des oder der Vertretenen aus.

Art. 11

Unterstützung

¹Stimmberechtigte, die aufgrund eines Gebrechens oder aus anderen Gründen ihr Stimmrecht weder an der Urne noch brieflich ausüben können, dürfen sich durch eine Amtsperson unterstützen lassen, wozu sie sich bis zum drittletzten Tag vor dem Urnengang bei der die Abstimmung durchführenden Körperschaft melden.

²Die fragliche Körperschaft bestimmt eine Amtsperson, die bei der Stimmabgabe und nötigenfalls beim Ausfüllen der Stimmzettel behilflich ist.

³Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Stimmzettel durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausfüllen lassen.

⁴Die Amtsperson oder die zugezogene Person darf die Zettel nur soweit und in der Weise ausfüllen, als sie von der stimmberechtigten Person angewiesen ist, hat sich jeglicher Beeinflussung zu enthalten und ist über gemachte Wahrnehmungen zu Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 12

Überwachung der Stimmabgabe

¹Jede Urne und die Stimmabgabe sind während der Öffnungszeit ständig von mindestens einem Mitglied des Stimmbüros zu überwachen.

²Die Überwachung beinhaltet insbesondere, dass nur einmal gestimmt wird und die Urne zu Beginn leer ist sowie nach der Schliessung korrekt verwahrt wird.

³Die mit der Überwachung betrauten Personen dürfen weder nach dem Inhalt der Stimmzettel forschen noch bei der Stimmabgabe Einfluss nehmen oder beim Ausfüllen der Stimmzettel helfen.

Art. 13

Briefliche Stimmabgabe

¹Jeder und jede Stimmberechtigte kann brieflich stimmen, sobald die Unterlagen eingegangen sind.

²Eine brieflich abgegebene Stimme wird gezählt, wenn sie vor dem Urnenschluss beim zuständigen Stimmbüro eintrifft.

Art. 14

Vorgehen bei brieflicher Stimmabgabe

Bei der brieflichen Stimmabgabe ist wie folgt vorzugehen:

- Die ausgefüllten Stimmzettel sind in ein neutrales Couvert zu legen und zu verschliessen.
- Es ist die auf dem Stimmrechtsausweis enthaltene Erklärung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe dem Willen des oder der Stimmenden entspricht.

- Das neutrale Couvert mit den Stimmzetteln und der Stimmrechtsausweis mit der unterzeichneten Erklärung sind in das Fenstercouvert zu legen, in welchem das Abstimmungsmaterial zugestellt wurde.
- Das Fenstercouvert kann postalisch zugesandt, in den Briefkasten des Stimmbüros eingeworfen oder an der Urne abgegeben werden. Bei einer postalischen Zusendung innerhalb der Schweiz ist keine Frankatur nötig.

Art. 15

¹Die Stimm- und Wahlcouverts werden auf der Bezirks-, Gemeinde- oder Ratskanzlei bis zur Auszählung aufbewahrt. Eine vorzeitige Öffnung ist nicht gestattet.

Behandlung
brieflicher Stim-
men

²Für die korrekte Aufbewahrung der Stimmzettel sind die Bezirks- oder Gemeindebehörden und auf kantonaler Ebene der Ratschreiber oder die Ratschreiberin verantwortlich.

Art. 16

¹Mit der Auszählung der Stimmzettel darf erst am Abstimmungstag begonnen werden.

Ermittlung der
Ergebnisse

²Frühestens drei Tage vor dem Abstimmungstag dürfen in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlbüros Vorbereitungen für die Auszählung getroffen werden, insbesondere:

- öffnen der brieflich eingegangenen Sendungen;
- überprüfen der Stimmrechtsausweise;
- trennen von Stimmrechtsausweisen und Stimmzettelcouverts.

³Das Stimmbüro nimmt die Auszählung aller Stimmzettel einheitlich und vollständig in einem zentralen Zählbüro vor.

⁴Ist ein Unterbruch der Auszählung unvermeidlich, ist das Zählbüro sicher abzuschliessen.

Art. 17

¹Über das Ergebnis der Abstimmung wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll mit folgenden Daten erstellt:

Abstimmungs-
ergebnis

- Zweck, Datum und Ort der Abstimmung;
- Zahl der Stimmberechtigten;
- Zahl der eingegangenen Stimmzettel;
- Zahl der leeren und ungültigen Stimmen;
- Zahl der gültigen Stimmzettel, geordnet nach Kandidaten und Kandidatinnen oder nach Zustimmung und Ablehnung einer Vorlage.

²Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

³Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und des Sekretärs oder der Sekretärin des Stimmbüros und im Falle der Auslandschweizer durch den Ratschreiber oder die Ratschreiberin zu bestätigen.

Art. 18

Ungültige
Stimmzettel

¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind;
- anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen;
- zusätzliche Anmerkungen oder Zeichen enthalten.

²Brieflich abgegebene Stimmzettel sind zusätzlich ungültig, wenn

- sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eingetroffen sind;
- sich Stimmzettel mit anderen, nicht gleichlautenden Stimmzetteln der gleichen Abstimmung im gleichen Couvert befinden;
- die Erklärung, dass die Stimmabgabe dem Willen der stimmenden Person entspricht, nicht unterzeichnet ist.

Art. 19

Gleichlautende
Stimmzettel und
Namen

¹Von mehreren gleichlautenden Stimmzetteln in einem Abstimmungscouvert ist nur einer gültig.

²Enthält ein Stimmzettel mehr als einmal den gleichen Namen, wird die Stimme nur einmal gezählt.

II. Eidgenössische Abstimmungen und Wahlen

Art. 20

Zustellung der
Unterlagen

¹Die Bezirke stellen den Stimmrechtsausweis und die Abstimmungsunterlagen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zu.

²Für die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen besorgt die Ratskanzlei den Versand.

Art. 21

Übermittlung der
Resultate

¹Die Resultate der eidgenössischen Abstimmungen sowie der Nationalratswahlen sind unverzüglich der Ratskanzlei zu melden. Die Meldung ist stets mit zwei der von der Ratskanzlei im Voraus festgelegten Kommunikationsmittel vorzunehmen.

²Am Tag nach der Abstimmung sind sämtliche Stimmzettel samt den Protokollen der Ratskanzlei abzuliefern.

III. Abstimmungen in den Bezirken und Gemeinden

Art. 22

¹Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die Urnenabstimmung für Sachfragen und Wahlen einzuführen. Die Einführung der Urnenabstimmung ist an der Urne vorzunehmen. Verfahren

²Das Gemeindereglement kann vorsehen, dass eine einzelne Sachfrage oder Wahl durch einen geheimen Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt werden kann.

³Die Kirch- oder Schulgemeindebehörde kann die Durchführung von Urnengängen im Rahmen einer hierfür abzuschliessenden Vereinbarung einem Bezirk übertragen.

Art. 23

¹Die Abstimmungsunterlagen und der Stimmrechtsausweis sind spätestens drei Wochen vor dem Urnengang zuzustellen. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch eine kürzere Frist bewilligen. Vorbereitung der Abstimmungen

²Der amtliche Stimmzettel enthält die Bezeichnung „Stimmzettel“, die Bezeichnung der Körperschaft sowie die notwendigen Angaben über das Geschäft. Bei Wahlen enthält er für jede Einzelwahl eine Linie, bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und eine Linie für die Beantwortung.

Art. 24

¹Bei Sachabstimmungen und in ersten Wahlgängen gilt das einfache Mehr. Es ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin oder eine Vorlage von den eingegangenen Stimmzetteln, abzüglich der leeren, ungültigen und nicht mitgezählten Zettel, mehr als die Hälfte auf sich vereint. Erforderliches Mehr

²In zweiten Wahlgängen gilt das relative Mehr. Gewählt sind die Person oder die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen. Erreichen mehrere Personen das gleiche zur Wahl berechtigende Resultat und können sie nicht alle als gewählt bezeichnet werden, entscheidet das vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Stimmbüros zu ziehende Los.

³Zweite Wahlgänge sind umgehend öffentlich auszuschreiben und finden frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang statt.

Art. 25

¹Enthält ein Gemeindereglement für Behörden, Kommissionen und Abordnungen eine Amtsdauer, die höchstens vier Jahre umfassen darf, werden in Zwischenjahren nur allfällige Ersatzwahlen vorgenommen. Besonderheiten für Wahlen

²Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich der oder die Betroffene innert dreier Tage für ein Amt zu entscheiden. Für die durch Urnenwahl gewählten Exekutivbehörden gelten die Unvereinbarkeitsregeln für die Standeskommission gemäss Kantonsverfassung sinngemäss.

³Eine gewählte, dem Amtszwang nicht mehr unterstehende Person kann innert gleicher Frist die Nichtannahme der Wahl erklären. Im Falle einer Wiederwahl gilt dieses Ablehnungsrecht nur, wenn spätestens 60 Tage vor der Wahl der Rücktritt schriftlich erklärt worden ist.

Art. 26

Nach- und Ersatzwahl

¹Bleibt ein Amt wegen Nichtannahme einer Wahl oder aus anderen Gründen unbesetzt, hat eine Nachwahl stattzufinden.

²Wird ein Amt während des Amtsjahres frei, ist so bald als möglich eine Ersatzwahl durchzuführen. Aus wichtigen Gründen kann die Ersatzwahl ausnahmsweise mit Bewilligung der Standeskommission aufgeschoben werden, höchstens aber bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 27

Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Urnenabstimmungen sind in angemessener Weise bekannt zu geben. Gewählten ist von der Wahl umgehend schriftlich Kenntnis zu geben.

Art. 28

Reglemente

¹An der Urne genehmigte Reglemente unterliegen der Genehmigung der Standeskommission.

²Sie sind der Standeskommission vorgängig zur Vorprüfung vorzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 29

Änderung bestehenden Rechts

¹Die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 wird geändert:

1. Der Verordnungstitel erhält die Abkürzung VLGV.
2. Art. 3 Abs. 2 lautet neu, Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

²In einer Kirchgemeinde wohnende Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung können gemäss Kirchgemeindereglement für Kirchgemeindeschäfte als stimmberechtigt erklärt werden.

³Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das örtliche Stimmregister.

⁴In ein durch Volkswahl besetztes Amt gewählt werden und ein solches Amt ausüben kann nur, wer in der entsprechenden Körperschaft das Stimmrecht hat.

3. Art. 7 Abs. 3 lautet neu:

³Gilt eine bisherige Person als vorgeschlagen, und gibt es keine weiteren Vorschläge, ist sie gewählt; bei der Wahl des regierenden Landammanns und des Ständerates wird immer ausgemehrt.

4. Art. 11 Abs. 2 lautet neu, Abs. 4 und 5 werden eingefügt:

²Änderungsanträge sind nicht möglich, ausser bei der Festlegung von Steuerfüssen und -sätzen.

⁴Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden. Über sie kann sofort, im Verlauf der Aussprache oder nach dieser abgestimmt werden.

⁵Wird ein Rückweisungsantrag angenommen, ist die Behandlung des Geschäftes beendet; wird er abgelehnt, ist je nach gewähltem Abstimmungszeitpunkt die Aussprache fortzuführen, oder es ist die Sachabstimmung durchzuführen.

²Diese Bestimmung gilt mit der Übertragung der Änderungen in der Gesetzesammlung als aufgehoben.

Art. 30

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 11. Juni 1979 wird aufgehoben.

Aufhebung bestehender
Rechts

Art. 31

Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Inkrafttreten

Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (SchV)

vom 23. Oktober 2017

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV),

beschliesst:

I.

Der Ingress lautet neu:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 71 des Schulgesetzes vom 25. April 2004, ...

II.

Art. 1 lautet neu:

¹Es bestehen folgende Schulgemeinden, deren Gebiete im Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. umschrieben sind: Schulgemeinden

- Appenzell
- Brülisau
- Eggerstanden
- Gonten
- Haslen
- Meistersrüte
- Oberegg
- Schlatt
- Schwende
- Steinegg

²Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde nach Abs. 1 aufgenommen, übernimmt er die Stellung der Schulgemeinde und löst diese als Körperschaft ab.

III.

Art. 15 lit. b und c lauten neu:

- b) über Fr. 125'000.— bis zu Fr. 500'000.— die Standeskommission;
- c) über Fr. 500'000.— der Grosse Rat.

IV.

Art. 23 lautet neu:

Ausweisen von
Schulskosten

¹Bestehen in einer Schulgemeinde nebst dem Kindergarten und der Primarschule noch andere Schultypen oder eine integrative Schulungsform, sind die Aufwände in der Rechnung getrennt auszuweisen für:

- a) Vorschulklasse, Einführungs- und Kleinklasse;
- b) Realschule;
- c) Sekundarschule;
- d) integrierte Oberstufe;
- e) Zusatzleistungen für die integrative Schulungsform.

²Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, sind die Aufwände und Erträge der Schule in der Rechnung getrennt auszuweisen.

V.

Art. 28a wird eingefügt:

Schulkom-
mission

¹Wird eine Schulkommission eingesetzt, sind deren Rechte und Pflichten, die Anzahl der Mitglieder und das zuständige Wahlorgan im Bezirksreglement oder einem anderen von den Stimmbürgern verabschiedeten Erlass zu regeln.

²Die Schulkommission steht unter der Leitung eines Bezirksrates. Für den Übergang kann das Bezirksreglement oder ein anderer von den Stimmbürgern verabschiedeter Erlass eine abweichende Lösung vorsehen.

³Unter Berücksichtigung der Zuständigkeit anderer Organe können der Schulkommission in schulischen Belangen alle Führungskompetenzen übertragen werden, ausser dem Entscheid über die Durchführung einer Volksabstimmung, welcher dem Bezirksrat obliegt.

VI.

Art. 30 lautet neu:

Änderung beste-
henden Rechts

¹Es werden folgende Erlasse geändert:

1. Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 7. Oktober 2002:

1.1 In Art. 4 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, wird für den Mittelwert der Steuerpunkte der Bezirke und für jenen der Schulgemeinden der Durchschnittswert des Bezirks beziehungsweise der Schulgemeinde während der drei Kalenderjahre vor der Aufnahme genommen.

1.2 In Art. 8 wird ein Abs. 4 eingefügt:

⁴Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, kann nur dann ein Härtefallbeitrag für den Schulbereich gewährt werden, wenn für die betreffende Berechnungsperiode eine eigene Schulrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz besteht.

1.3 Art. 11 und 12 werden aufgehoben.

2. Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:

2.1 In Art. 38 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Im Falle von Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, werden für das gewogene Mittel der Bezirks- und Gemeindesteuern im Kanton nach Art. 82 Abs. 2 StG die Durchschnittswerte der Bezirks- beziehungsweise der Schulgemeindesteuerfüsse der letzten drei Kalenderjahre vor der Aufnahme genommen.

²Diese Bestimmung gilt nach Vornahme der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

VII.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt auch der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes vom 30. April 2017 in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Revision der Sportverordnung

vom 23. Oktober 2017

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Sportverordnung vom 19. Juni 2000 (SportV),

beschliesst:

I.

Der Titel nach Art. 12 lautet neu: D. Hallenbad

II.

Art. 13 lautet neu:

¹Für den Betrieb des Hallenbades ist der Kanton verantwortlich.

Betrieb des
Hallenbades

²Setzt er eine Betriebsgesellschaft oder eine andere Betriebsorganisation ein, sind daran die Schulgemeinden des inneren Landesteils angemessen zu beteiligen.

³Bei Entscheiden, die sich erheblich auf die Betriebskosten auswirken können, sind die Schulgemeinden anzuhören. Den Schulgemeinden steht für solche Entscheide ein gemeinsames Antragsrecht zu.

III.

Art. 13a wird eingefügt:

¹Der Anteil der Schulgemeinden des inneren Landesteils am Betriebsdefizit des Hallenbades wird zu zwei Dritteln von der Schulgemeinde Appenzell getragen, der restliche Drittel wird unter den übrigen Schulgemeinden nach Massgabe der Finanzkraft verteilt.

Beiträge am
Betriebsdefizit

²Die Finanzkraft entspricht den Steuereinnahmen für ein bestimmtes Steuerjahr einer Körperschaft, geteilt durch den Steuerfuss der Körperschaft im fraglichen Steuerjahr, multipliziert mit 100.

³Für die Berechnung der Finanzkraft gelten die Daten per 31. Dezember des Vorjahrs der Eröffnung des Hallenbades. Die Finanzkraftberechnung wird alle fünf Jahre angepasst.

IV.

Nach Art. 13a wird ein Titel eingefügt: E. Organisation

V.

Nach dem Titel E. Organisation wird Art. 13b eingefügt:

Aufgaben der
Standeskommission

¹Die Standeskommission bestimmt die Organisation der kantonalen Sportförderung. Sie wählt insbesondere eine das Departement beratende Kommission, in welcher namentlich Vertreter appenzellischer Sportvereine und des Schulsports vertreten sein sollen.

²Sie erlässt zur Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

VI.

Der Titel vor Art. 14 lautet neu: F. Schlussbestimmung

VII.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV)

vom 23. Oktober 2017

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV),

beschliesst:

I.

Art. 35 Abs. 5 lautet neu:

⁵Als Kleinstbauten gelten Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die der Lagerung von Gerätschaften, der Unterbringung von Tieren oder der Einhausung von technischen Anlagen dienen. Als zulässige Masse gelten 10 m² Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2.5 m Gesamthöhe und bei Flachdächern 2.5 m Fassadenhöhe.

II.

Art. 63 lautet neu:

¹Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude. Gebäudeabstand

²In den Wohnzonen und den Wohn- und Gewerbebezonen entspricht der Gebäudeabstand dem kleineren der gesetzlichen Grenzabstände. Dieser gilt auch bei mehreren Gebäuden auf demselben Grundstück.

III.

Art. 65a wird eingefügt:

Von öffentlichen Gewässern ist mindestens ein Abstand von 5 m oder der Abstand gemäss Gewässerraumlinie einzuhalten. Der Abstand bemisst sich ab Rand des Bachbetts. Abweichende Abstände können im Einzelfall durch das Departement verfügt oder bewilligt werden. Gewässerabstand

IV.

Art. 67a wird eingefügt:

Ausnützungsziffer

¹Die Ausnützungsziffer ist das Verhältnis zwischen der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen und der anrechenbaren Grundstücksfläche.

²Die Summe der anrechenbaren Geschossflächen besteht aus:

- Hauptnutzflächen HNF
- Verkehrsflächen VF
- Konstruktionsflächen KF

³Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1.5 m liegt.

V.

Art. 72 lautet neu:

Einzelne Vorschriften

¹Das zulässige Mass der Bebauung und Nutzung gilt als erfüllt, wenn entweder die Geschossflächenziffer oder die Ausnützungsziffer eingehalten ist.

²Sofern die Bezirke in ihren Reglementen oder in Quartierplänen nichts anderes festlegen, beträgt die Geschossflächenziffer:

- in der zweigeschossigen Wohnzone: 0.7
- in der dreigeschossigen Wohnzone: 0.9
- in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: 1.2, wobei der Wohnanteil höchstens 0.7 betragen darf
- in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: 1.4, wobei der Wohnanteil höchstens 0.9 betragen darf

³Sofern die Bezirke in ihren Reglementen oder in Quartierplänen nichts anderes festlegen, beträgt die Ausnützungsziffer:

- in der zweigeschossigen Wohnzone: 0.5
- in der dreigeschossigen Wohnzone: 0.65
- in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: 0.8, wobei der Wohnanteil höchstens 0.5 betragen darf
- in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: 1.0, wobei der Wohnanteil höchstens 0.65 betragen darf

⁴Die Bezirke können in ihren Reglementen und Quartierplänen minimale Geschossflächenziffern oder Ausnützungsziffern vorsehen und für andere Zonen Geschossflächenziffern oder Ausnützungsziffern festlegen. Das Mass der zulässigen Bebauung und Nutzung kann auch mit anderen Mitteln (z.B. Baumassenziffer, Überbauungsziffer, Grünflächenziffer) festgelegt werden.

VI.

In Art. 76 wird ein Abs. 4 eingefügt:

⁴Die Erteilung einer Baubewilligung für zonenkonforme Bauvorhaben im Sömmerungsgebiet ist mit der Auflage eines Nutzungsverbotes für zonenfremde Nutzungen während der Sömmerungszeit zu verbinden. Vorübergehende zonenfremde Wohnnutzungen können bewilligt werden.

VII.

Diese Verordnung tritt mit Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten